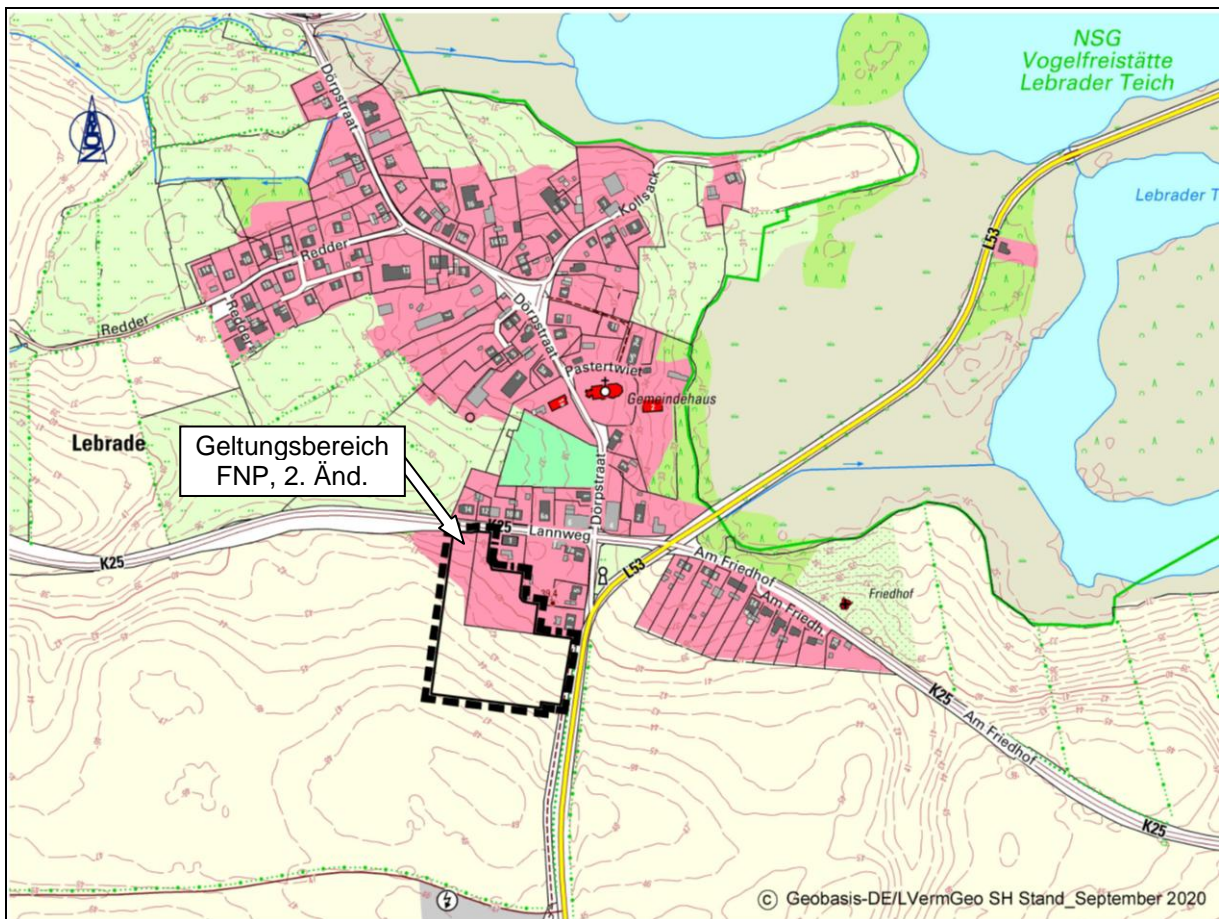


# GEMEINDE LEBRADE

## 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet südlich 'Lannweg', westlich der Straße 'Am Ehrenmal'  
sowie der Landstraße 53 (L 53), nördlich und östlich landwirtschaftlich  
genutzter Flächen

### Begründung



## Kreis Plön

Stand: Entwurf 28. Oktober 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Übergeordnete Planungsvorgaben .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Vorhandene und geplante Nutzungen.....</b>	<b>7</b>
<b>4. Erschließung, Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>8</b>
<b>5. Umweltbericht .....</b>	<b>10</b>
5.1 Einleitung .....	10
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden .....	16
5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....	30
5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....	34
5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten .....	35
5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.....	35
5.3 Prüfung der Natura 2000 Verträglichkeit.....	35
5.3.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung .....	36
5.3.2 Vorprüfung .....	44
5.4 Zusätzliche Angaben .....	45
5.4.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren.....	45
5.4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	45
5.4.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	45
5.5 Zusammenfassung des Umweltberichtes .....	46
5.6 Referenzen .....	46

## **1. Allgemeines**

Das Plangebiet liegt im Süden des besiedelten Bereiches des Ortsteils Lebrade und weist eine Größe von ca. 1,7 ha auf, wovon sich ca. 0,5 ha auf die 'Gemeinbedarfsfläche' und ca. 1,2 ha auf die 'Wohnbaufläche' (W) verteilen. Konkret handelt es sich um das Gebiet südlich 'Lannweg', westlich der Straße 'Am Ehrenmal' sowie der Landstraße 53 (L 53), nördlich und östlich landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Der gegenwärtig wirksame Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 2006 stellt das Plangebiet überwiegend als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Senioreneinrichtung' dar. Seinerzeit war auf dieser Fläche die Errichtung einer Senioreneinrichtung geplant. Diese Absicht besteht jedoch seit einigen Jahren nicht mehr. Ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Senioreneinrichtung' entspricht nicht mehr den aktuellen Planungsvorstellungen der Gemeinde. Der südliche Bereich ist im gegenwärtigen Flächennutzungsplan als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Mit der 2. Änderung des FNP wird die Ausweisung einer 'Wohnbaufläche' (W) im Norden und Westen sowie einer 'Gemeinbedarfsfläche' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' im Südosten geplant. Die Gemeinde verfolgt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes zum einen das Ziel, dringend benötigte Wohngrundstücke für den örtlichen Bedarf bereitzustellen und zum anderen, den Neubau der gemeindlichen Feuerwehr im Plangebiet zu realisieren. Die Ortswehren Lebrade und Kossau, deren derzeit getrennte Standorte beide erheblichen Sanierungs- und Erweiterungsbedarf aufweisen, sollen zukünftig an dem neuen Standort zusammengeführt werden.

## **2. Übergeordnete Planungsvorgaben**

Die Gemeinde Lebrade hat keine zentralörtliche Funktion und ist nach der 'Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne' vom 05. September 2019 dem Nahbereich der Stadt Plön zugeordnet, die gemäß § 3 ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums darstellt.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (LEP) und dem Regionalplan für den Planungsraum III (alt), Fortschreibung 2000. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP) weist die Gemeinde Lebrade als ländlichen Raum aus. Der LEP führt unter 2.3 dazu folgendes aus: "Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen."

Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, wie die Gemeinde Lebrade, decken im Hinblick auf die Wohnraumversorgung den örtlichen Bedarf ab. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, ist aufgrund des erhöhten Wohnungsneubaubedarfs mit Inkrafttreten der Fortschreibung des LEPs am 17. Dezember 2021 aktualisiert worden. Neuer Stichtag für die Berechnung des Entwicklungsrahmens ist der Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 und neuer Geltungszeitraum sind die Jahre 2022 bis 2036. Für die Gemeinde Lebrade gilt, dass bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2020, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent errichtet werden dürfen (vgl. Kap. 3.6.1 LEP). Wohnungen in Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen werden nur zu zwei Drittel auf den Rahmen angerechnet. Außerdem wurden Ausnahmen definiert, unter denen vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen abgewichen werden kann.

Ergänzend dazu liegt die Gemeinde Lebrade im 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung'. Dieser umfasst "[...] Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. [...] In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden." (Ziffer 4.7.2 des LEP). Zudem liegt die Gemeinde im Naturpark 'Holsteinische Schweiz'.

Zusätzlich befindet sich die Gemeinde Lebrade nach dem LEP in einem 'Vorbehaltsraum für Natur- und Landschaft'. Gemäß Ziffer 6.2.2 umfassen 'Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft' "großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Biotopverbundachsen auf Landesebene sowie die Biosphärenreservate „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ und „Flusslandschaft Elbe - Schleswig-Holstein“. Sie dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften."

Nach dem Regionalplan befindet sich das Plangebiet innerhalb eines von Bönebüttel bis zur Ostsee reichenden 'Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung'. Zudem sind innerhalb des Gemeindegebietes 'Naturschutzgebiete' und 'Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe' dargestellt.

### **Innenbereichspotenzialanalyse**

In der Gemeinde Lebrade besteht eine große Nachfrage nach Wohngrundstücken. Die örtliche Nachfrage kann die Gemeinde gegenwärtig nicht bedienen, so dass es auch vereinzelt zu Abwanderungen aus der Gemeinde gekommen ist. Bevor jedoch ein neues Baugebiet ausgewiesen werden kann, sind Gemeinden im Hinblick auf den in § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung gefordert, gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Es ist zu überprüfen, inwieweit noch vorhandene Flächenpotenziale ausgeschöpft werden können, da der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen ist. Die Potenzialanalyse dient damit dem in § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch verankerten

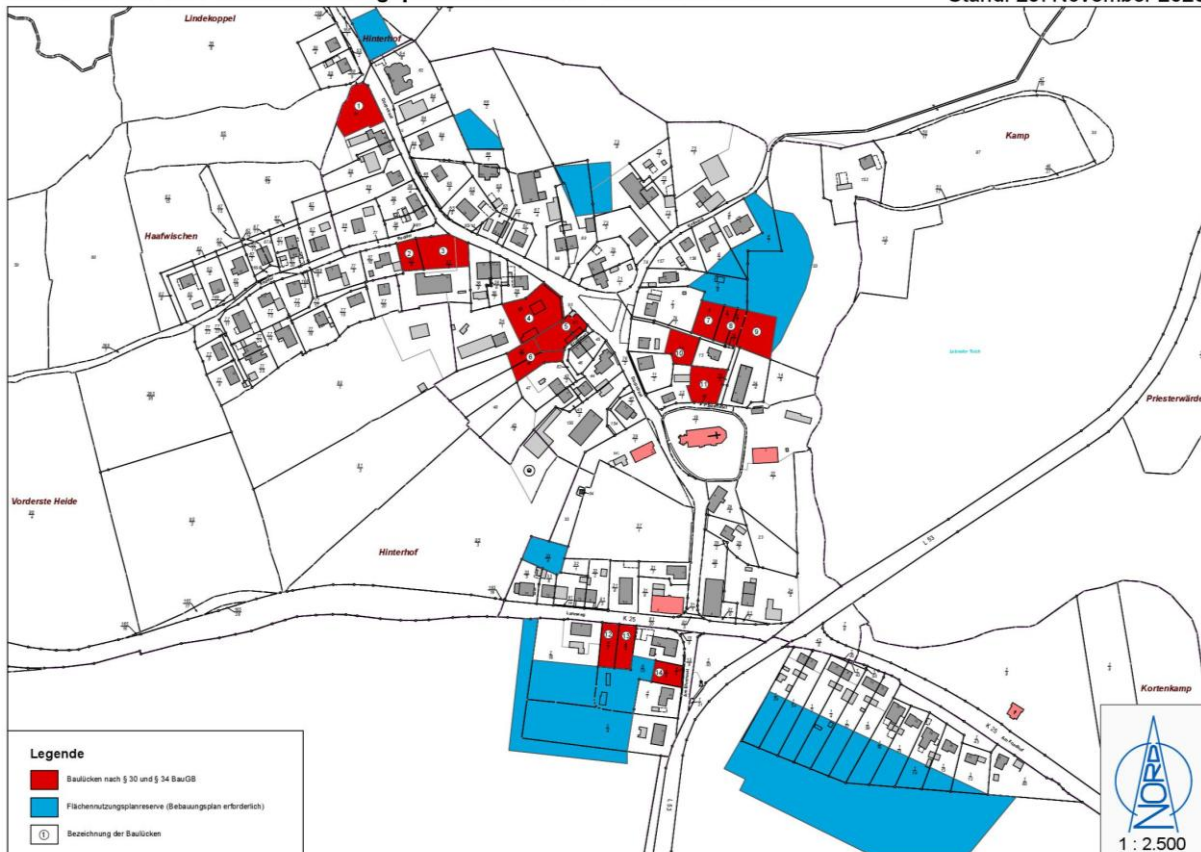
Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Daher hat die Gemeinde mit dem Stand 23. November 2020 eine Innenbereichs- und Nachverdichtungspotenzialanalyse in den Ortsteilen Lebrade und Kossau vorgenommen. Es wurden in einer Karte (siehe nachfolgende Abbildungen) die vorhandenen Baulücken (rote Darstellung in der Karte) zur Übersichtlichkeit aufgezeigt und in einer tabellarischen Bilanzierung die einzelnen Potenzialflächen dargestellt und entsprechend auf ihre Umsetzbarkeit und Eignung hin bewertet. Zudem wurden Flächen aufgezeigt, die im Flächennutzungsplan bereits für eine bauliche Entwicklung vorgesehen sind (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonstige Sondergebiete). Diese sind in den Übersichtskarten blau dargestellt.

### Übersichtskarten aus der Innenbereichspotenzialanalyse

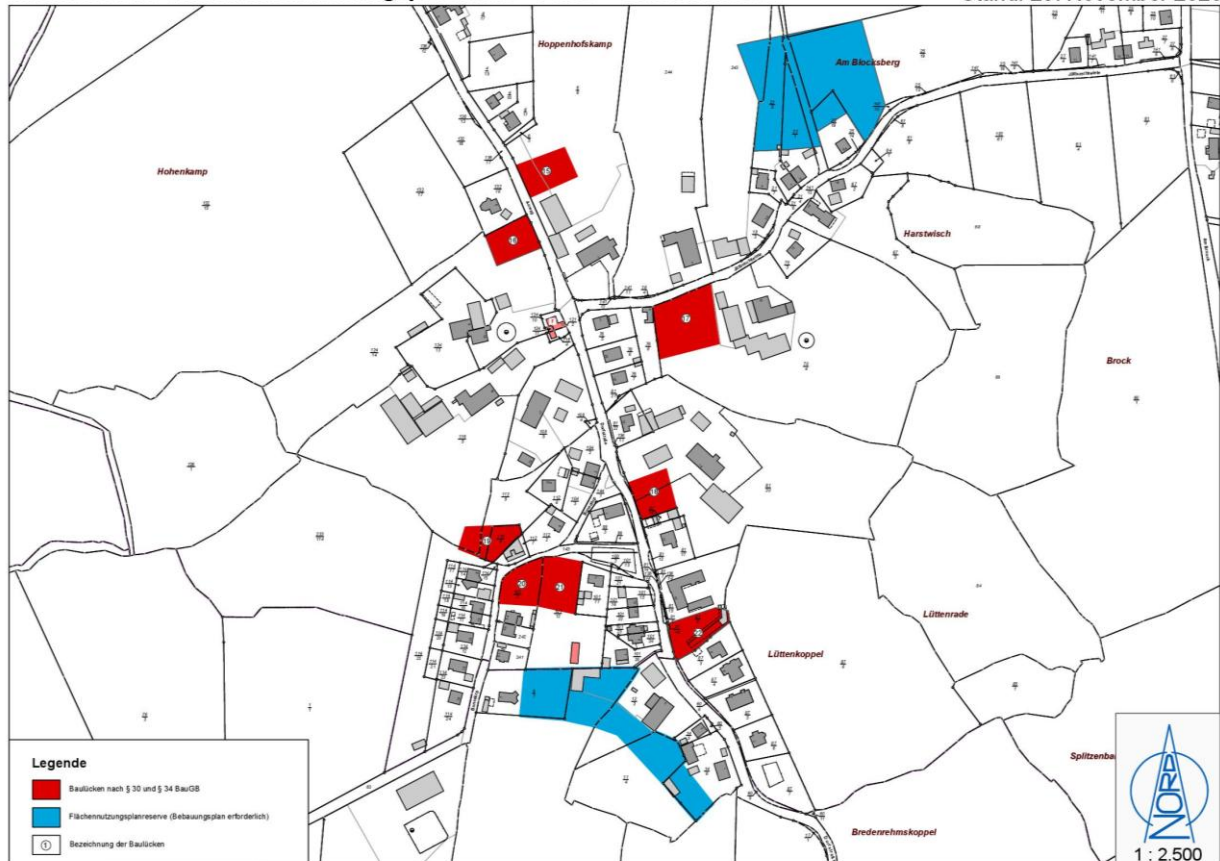
Innenbereichs- und Nachverdichtungspotenziale - Teil A - Ortsteil Lebrade

Stand: 23. November 2020



Innenbereichs- und Nachverdichtungspotenziale - Teil B - Ortsteil Kossau

Stand: 23. November 2020



Es wurde geprüft, ob die vorhandenen Potenziale die hohe Nachfrage nach Wohnraum decken können oder ob trotz der vorhandenen Potenziale die Aufstellung eines Bebauungsplan und ggf. die Änderung des Flächennutzungsplanes nötig wird, um den benötigten Wohnraum für die örtliche Bevölkerung bereitzustellen.

Insgesamt befanden sich am 23. November 2020 in den beiden Ortsteilen 22 Baulücken, wovon sich 14 auf den Ortsteil Lebrade und acht Baulücken auf den Ortsteil Kossau verteilen, die für eine Bebauung theoretisch zur Verfügung stehen. Die Baulücken werden überwiegend als Gartenland oder landwirtschaftlich genutzt, teilweise sind sie auch Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Eine Entwicklung der Baulücken zu Wohnzwecken ist theoretisch möglich. Die Baulücken befinden sich aber mit Ausnahme einer Baulücke nicht im gemeindlichen Besitz. Es sind keine Bau- oder Verkaufsabsichten der Grundstückseigentümer bekannt. Zu beachten ist auch, dass sich in der Gemeinde, besonders im Ortsteil Kossau, mehrere landwirtschaftliche Betriebe befinden, von denen Geruchsmissionen auf die Baulücken einwirken können. Ob bei der Entwicklung der Baulücken gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können, wäre immissionsschutzrechtlich zu prüfen.

Der Großteil der Baulücken erscheint nach der Bilanzierung für eine wohnbauliche Entwicklung eher ungeeignet. Zudem besteht das vorhandene Baurecht bzw. die Zugehörigkeit zum Innenbereich bereits bei zahlreichen Baulücken schon seit vielen Jahren bzw. Jahrzehnten. Dennoch hat keine Entwicklung stattgefunden. Eine künftige Umsetzung kann als sehr gering angesehen werden. Wenn man

erfahrungsgemäß von einer Umsetzungsquote von 8 bis 10 % für die nächsten Jahre ausgeht, stehen von den genannten Baulücken in den nächsten Jahren maximal zwei Baulücken für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung.

Ein über einen längeren Zeitraum anhaltenden Leerstand an Wohnraum - bedingt durch Tod, Wechsel in eine Alten- oder Pflegeeinrichtung oder durch normalen Wohnungswechsel - war und ist in der Gemeinde Lebrade nicht zu verzeichnen. Im Gegenteil: Lebrade erfreut sich bei der Bevölkerung als Wohnstandort zunehmend großer Beliebtheit. Auch bei der Vorortbegehung am 23. November 2020 konnte kein Leerstand ermittelt werden.

In der Gemeinde Lebrade gibt es diverse Bereiche, die theoretisch einer Nachverdichtung unterzogen werden könnten. Dabei handelt es sich um offensichtlich untergenutzte Grundstücke. Offensichtlich untergenutzte Grundstücke sind Grundstücke, die nach aktuell gültigem Planungsrecht baulich nicht voll ausgenutzt sind. Deren Potenzial bezieht sich auf die Hauptgebäude. Es kann nötig sein, dass zur Nachverdichtung des Grundstückes ggf. Nebengebäude abgerissen werden müssen.

In der Gemeinde Lebrade gibt es mehrere Nachverdichtungspotenzialflächen. Da sich davon jedoch keine im gemeindlichen Eigentum befindet, liegt hier erfahrungsgemäß die Umsetzungswahrscheinlichkeit bei max. 7 % zur Schaffung von Baumöglichkeiten (z. B. Anbau einer Wohneinheit an das Bestandsgebäude, ggf. Bau eines freistehenden Gebäudes oder Schaffung einer Einliegerwohnung durch Aufstockung). Auch durch Nachverdichtung von bebauten Grundstücken kann die Nachfrage nach dringend benötigtem Wohnraum für den örtlichen Bedarf nicht befriedigt werden.

Die Gemeinde Lebrade ist durch ihre Lage zwischen den Städten Plön und Preetz in landschaftlich reizvoller Umgebung ein beliebter und nachgefragter Wohnstandort. Vermehrte Anfragen nach Baugrundstücken aus dem Ort veranlassten die Gemeindevertretung dazu, bauleitplanerisch tätig zu werden. Unter Berücksichtigung der Aussagen aus dem Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan für den Planungsraum III (alt) sowie der Ergebnisse dieser Untersuchung "Innenbereichs- und Nachverdichtungspotenziale in den Ortsteilen Lebrade und Kossau", kam die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass dem örtlichen Nachfragedruck nach zusätzlichem Wohnraum nur durch ein neues Baugebiet begegnet werden kann. Allein durch die Innenentwicklung kann der örtliche Bedarf nicht ausreichend befriedigt werden. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, dem dringend benötigten Bedarf an Wohngrundstücken für den örtlichen Bedarf mit der Ausweisung eines Wohngebietes für voraussichtlich 10 Baugrundstücke zu begegnen. Gleichzeitig soll der Neubau der gemeindlichen Feuerwache realisiert werden. Großräumig betrachtet handelt es sich um eine Arrondierung der Siedlungsstruktur.

### **3. Vorhandene und geplante Nutzungen**

Zurzeit wird das Plangebiet im Norden von Grünland- und Gartenflächen mit z. T. kleineren Gehölzstrukturen eingenommen. Zudem befinden sich Knicks innerhalb und im Osten angrenzend außerhalb des Plangebietes. Im Süden des Plangebietes

befindet sich eine intensiv genutzte Ackerfläche, die im Osten durch eine Baumreihe begrenzt wird. Nördlich und nordöstlich schließt überwiegend Wohnbebauung an das Plangebiet an. Diese wird überwiegend von lockerer Einfamilienhausbebauung mit zugehörigen Hausgärten dominiert. Westlich, südlich und östlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der gegenwärtig wirksame Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 2006 stellt das Plangebiet überwiegend als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Senioreneinrichtung' dar. Der südliche Bereich ist im gegenwärtigen Flächennutzungsplan als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ausweisung einer 'Wohnbaufläche' (W) sowie einer 'Gemeinbedarfsfläche' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' im Südosten geplant. Die konkrete Ausgestaltung des Plangebietes bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten, die der vorbereitenden Bauleitplanung folgen soll.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt vor dem Hintergrund, dringend benötigten Wohnraum für den örtlichen Bedarf bereitzustellen. Im Ort bestehen zurzeit keine Möglichkeiten, Baulandreserven bzw. Innenentwicklungspotentiale zeitnah zu aktivieren. Die wachsende Nachfrage nach Wohngrundstücken kann durch die kleinteiligen Innenentwicklungspotenziale nicht befriedigt werden. Insgesamt sollen ca. 10 Baugrundstücke im Plangebiet zur Verfügung gestellt werden.

Neben der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum für den örtlichen Bedarf ist der Neubau der örtlichen Gemeindefeuerwehr der zweite Anlass der hiesigen Planung. Gegenwärtig werden in den Ortsteilen Kossau und Lebrade zwei getrennte Ortswehren unterhalten. An beiden Standorten sind erhebliche bauliche Maßnahmen notwendig, um den aktuellen Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden. Aufgrund der damit verbundenen hohen finanziellen Auswirkungen wurde sich dazu entschieden, eine Gemeindefeuerwehr für beide Ortsteile im Plangebiet neu zu errichten.

Die Ortswehren in den Ortsteilen Lebrade und Kossau befinden sich zentral innerhalb der bebauten Bereiche. Sie eignen sich sowohl für eine künftige wohnbauliche Nutzung als auch beispielsweise für ein Dorfgemeinschaftshaus. Aufgrund der guten integrierten Lage der beiden Ortswehren bestehen verschiedenste Möglichkeiten einer Nachnutzung.

#### **4. Erschließung, Ver- und Entsorgung**

##### Verkehr

Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt über eine Planstraße mit zentralem Wendehammer, die an die Straße 'Lannweg' (K 25) im Norden anbindet. Zudem wird eine fußläufige Anbindung an die L 53 geschaffen. Die Ausfahrt für die Feuerwehr erfolgt direkt auf die L 53, die Zufahrt der Feuerwehrkameraden aber ebenfalls über die Planstraße.

Die K 25 führt in Richtung Westen zur B 76, die eine Verbindung zwischen der Stadt Schleswig u. a. über die Städte Eckernförde, Kiel und Plön bis zur Gemeinde



Scharbeutz darstellt. In Richtung Osten führt die K 25 zur B 430, die die A 21 im Süden mit der B 202 im Norden verbindet. Die L 53 führt in Richtung Norden ebenfalls zur B 202 und in Richtung Süden zur B 430.

Das Plangebiet ist gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Haltestelle 'Lebrade, Ehrenmal' befindet sich in ca. 200 m Entfernung vom Plangebiet. Von dort verkehren folgende Buslinien:

- Linie 119: Laboe - Mönkeberg - Rastorfer Kreuz - Preetz – Plön;
- Linie 230: Schönberg - Selent – Plön;
- Linie 320: Plön - Lepahn - Trent - Preetz (- Schönberg);
- Linie 328: Preetz - Kühren - Wielen – Marienwarder;
- Linie 352: Plön - Kossau - Lebrade - Rathjensdorf – Plön.

Da es sich bei der 'Landstraße 53' (L 53) um eine Landstraße handelt, die im Bereich des Plangebietes außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, ist ein Anbauverbot gemäß dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) beachtlich. Bei der Straße 'Lannweg' (K 25) handelt es sich um eine Kreisstraße, die in einem kleinen Bereich im Nordwesten ebenfalls außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt. § 29 Abs. 1 StrWG sagt Folgendes aus:

"Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an

- a) Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m und
- b) Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m,

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden."

Die Anbauverbotszonen sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

#### Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Gemeinde Lehmkuhlen.

#### Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 48 m<sup>3</sup>/h für einen Zeitraum von 2 Stunden im Umkreis von 300 m. Löschwasser in ausreichender Menge kann zum einen aus vorhandenen Hydranten in den umliegenden Straßen entnommen werden. Zum anderen wird im Rahmen der Erschließungsplanung in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr zu prüfen sein, ob und wie viele weitere Hydranten innerhalb des Plangebietes zu setzen sind.

#### Abwasserentsorgung

##### a) Regenwasser

Es wurde am 23. September 2021 ein Bodengutachten durch das Büro für Geotechnik und Umweltchemie, Dipl. Ing. Hajo Bauer, erstellt. Bezüglich der Versickerung von Regenwasser wurden bei den fünf vorgenommenen Sondierungen keine ausreichend günstigen Bodenverhältnisse angetroffen. Der Durchlässigkeitsbeiwert ( $k_f$ -Wert dieser Bodenschichten liegt erfahrungsgemäß bei

$k_f = 1,0 \times 10^{-7}$  m/s bis  $k_f = 1,0 \times 10^{-10}$  m/s (Beckenschluffe: schwach durchlässig bis sehr schwach durchlässig) bzw.  $k_f = 5,0 \times 10^{-5}$  m/s (kiesige Sande: durchlässig). Daher muss dann anfallende Oberflächenwasser zentral abgeführt werden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Entwässerungskonzept erstellt.

#### b) Schmutzwasser

Das Schmutzwasser kann über das Kanalnetz, das in den öffentlichen Straßen und Wegen des benachbarten Siedlungsgebietes vorhanden ist, entsorgt werden. Hierfür muss das Kanalnetz in das Plangebiet verlängert werden.

#### Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Lebrade ist an das Netz der Deutschen Telekom GmbH angeschlossen. Der Zweckverband "Breitbandversorgung im Kreis Plön" hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden sicherzustellen.

#### Gas und Elektroenergie

Für die Versorgung mit Gas und Elektroenergie ist die Schleswig-Holstein Netz AG zuständig.

#### Abfall

Für die Abfallentsorgung ist die Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön in der Neufassung vom 05. Dezember 2019 maßgeblich.

## **5. Umweltbericht**

### **5.1 Einleitung**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenfassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.),

sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

**a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lebrade hat eine Größe von etwa 1,7 ha. Das Plangebiet ist derzeit größtenteils als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Senioreneinrichtung' und ein kleinerer Bereich im Süden als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Mit dieser 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes und die Ausweisung einer Wohnbaufläche geschaffen werden. Dafür sollen zukünftig eine 'Wohnbaufläche' (W) sowie einer 'Gemeinbedarfsfläche' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' im Südosten ausgewiesen werden.

**Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben**

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung von gärtnerisch genutzten Flächen und einer Ackerteilfläche in 'Wohnbaufläche' (W) und 'Gemeinbedarfsfläche' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' mit entsprechender Versiegelung;
- Beseitigung von Knickstrukturen und einzelnen Gehölzen;
- Anlage freiwachsender Gehölzstreifen als Abgrenzung zur offenen Landschaft im Süden und Westen.

**b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

Der 'Allgemeine Grundsatz' des § 13 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans. Im Rahmen dieser 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen. Ebenso verhält es sich mit den Belangen des Artenschutzes hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und den

Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau - sowie mit dem § 1 a Wasserhaushaltsgesetz.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

### **Landschaftsrahmenplan (2020)**

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet die folgenden Ausweisungen:

- Dichtezentrum für Seeadlervorkommen;
- bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Singschwäne sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten;
- Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

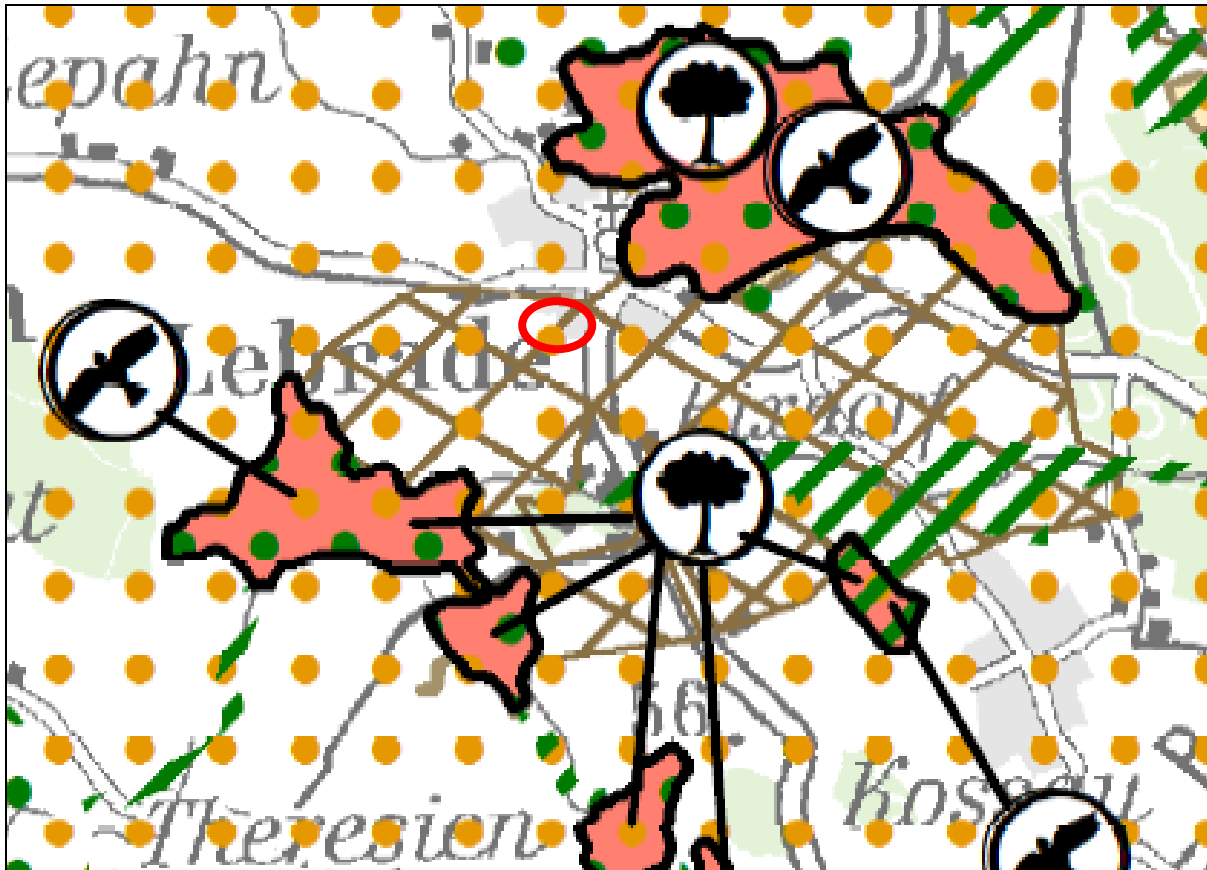


Abb. 1: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan, Karte 1, mit roter Umrandung des Plangebietes

#### Dichtezentrum für Seeadlervorkommen

"Der Seeadler hat sich in den letzten Jahren innerhalb von Schleswig-Holstein nach Westen ausgebreitet und weist mit insgesamt 40 Revieren (2017) im Planungsraum knapp 40 Prozent des Landesbestandes auf. Hervorzuheben ist der Kreis Plön, der mit 23 Revieren die höchste Seeadlerdichte in Schleswig-Holstein hat. In den bereits genannten Seenplatten und Teichlandschaften finden die Seeadler so gute Nahrungsbedingungen, dass die Horste insbesondere am Großen Plöner See dicht beieinander liegen." (vgl. Landschaftsrahmenplan 2020 Kap. 4.1.4)

#### Bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Singschwäne sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten

"Für Gänse und Schwäne wichtige Nahrungsflächen befinden sich auch im Kreis Plön in Nachbarschaft zu den Vogelschutzgebieten im Bereich des Großen Plöner Sees, des Selenter Sees und der Fischteiche in dieser Gegend. Die häufigsten Arten sind im Osten des Landes Bläß- und Graugänse sowie Singschwäne, während Zwergschwäne nur lokal in größeren Trupps vorkommen (zum Beispiel in der Probstei). ... Einige Flächen außerhalb von Vogelschutzgebieten, die eine große Bedeutung als Rast- und Nahrungsflächen für Goldregenpfeifer, Gänse und Schwäne haben, sind ebenfalls im Rahmen der Windkraftplanungen als eigene Kriterien zu berücksichtigen. Dazu zählen im Planungsraum insbesondere Flächen im Umfeld der Haaler Au, in der Probstei und im Bereich zwischen Selenter und Plöner See." (vgl. Landschaftsrahmenplan 2020 Kap. 4.1.4) Da nur eine geringe Flächengröße eines bedeutend größeren Nahrungsgebietes eingenommen wird und keine hohen Anlagen errichtet werden, steht die Ausweisung der Aussage aus dem Landschaftsrahmenplan nicht entgegen.

Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt

Die Gebiete stellen das Ergebnis einer nach landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Landschaftsbewertung dar. "Über das Erfordernis einer Unterschutzstellung entscheidet die jeweilige Untere Naturschutzbehörde in eigener Zuständigkeit. Dabei bietet es sich aber an, dass die Kreise sich soweit wie möglich mit den betroffenen Städten und Gemeinden abstimmen." (Vgl. Landschaftsrahmenplan 2020 Kap. 4.2.4)

**Landschaftsplan (1998 bzw. 2000)**



**Abb. 2: Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Lebrade**

Der bereits bebaute, bzw. als Hausgarten genutzte Bereich des Plangebietes ist im Landschaftsplan als Siedlungsfläche dargestellt. Die Restfläche ist, wie heute auch genutzt, als Ackerfläche eingezeichnet. Außerdem ist der gesetzlich geschützte Knick parallel zur L 53 im Osten des Plangebietes dargestellt. Die eingezeichneten Freileitungen bestehen nicht mehr.

Es war damals der Wille der Gemeinde, den Siedlungsbereich im Südwesten des Ortsrandes nicht zu erweitern. Dies hat sich mittlerweile nach mehr als 20 Jahren geändert. Die Gemeinde sucht eine Fläche, auf der sie ein neues Feuerwehrgerätehaus errichten und zugleich Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf ausweisen kann. Im Ort bestehen zurzeit keine Möglichkeiten, Baulandreserven bzw. Innenentwicklungspotenziale zeitnah in einer nennenswerten Größenordnung zu aktivieren. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, das Plangebiet zu überplanen.

Da es sich um eine geringfügige Erweiterung der Siedlungsfläche handelt, ist die Nutzung der Ackerteilfläche für eine Bebauung aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar, solange eine effektive Eingrünung des neuen Ortsrandes geschaffen wird.

### Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich jedoch die Naturschutz- und FFH-Gebiete 'Vogelfreistätte Lebrader Teich' (FFH DE 1728-305) im Nordosten in einer Entfernung von etwa 200 m sowie das Gebiet 'Rixdorfer Teich und Umgebung' (FFH DE 1728-304) im Südwesten in einer Entfernung von etwa 1.000 m.

Ebenso befinden sich in denselben Entfernungen und Richtungen die EU-Vogelschutzgebiete "Teiche zwischen Selent und Plön" (1728-401)

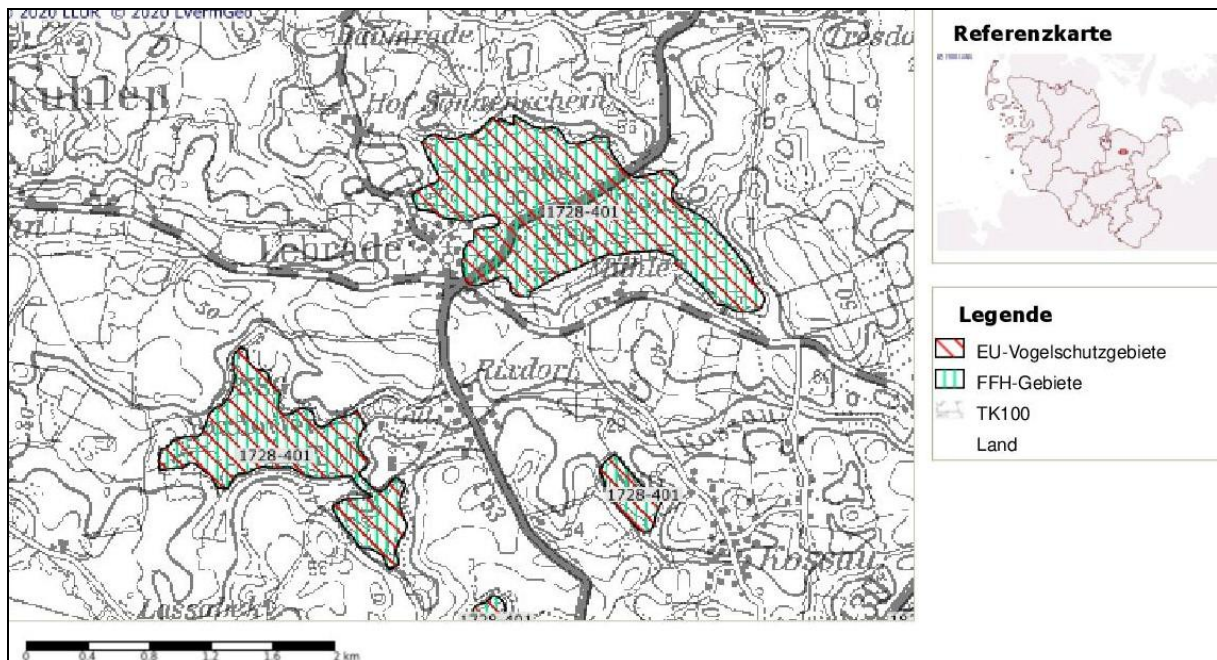


Abb. 3: Lage der Natura 2000 - Gebiete (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu den Natura 2000-Gebieten, wird eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Die FFH-Vorprüfung wird in Kapitel 5.3 behandelt.

### Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Im bzw. angrenzend an das Plangebiet verlaufen Knicks. Knicks sind gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

## **5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden**

### **5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

#### **A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation**

##### **Überblick:**

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Lebrade und weist eine Größe von ca. 1,7 ha auf. Konkret handelt es sich um das Gebiet südlich 'Lannweg', westlich der Straße 'Am Ehrenmal' sowie der Landstraße 53 (L 53), nördlich und östlich landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Das Plangebiet wird zurzeit im Norden von Grünland- und Gartenflächen mit z. T. randlichen kleineren Gehölzstrukturen eingenommen. Im Plangebiet sind vier Obstbäume mit einem Stammdurchmesser zwischen 0,3 und 0,6 m, eine Kastanie mit einem Stammdurchmesser von 0,3 m und eine Fichte mit einem Stammdurchmesser von 0,7 m anzutreffen. Zudem befinden sich eine Eiche mit einem Stammdurchmesser von 0,8 m und eine Baumreihe bestehend aus mehreren Eichen mit einem Stammdurchmesser zwischen 0,15 und 0,2 m entlang der L 53.

Von Nord nach Süd sowie von Ost nach West verlaufen Knicks durch das Plangebiet. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine intensiv genutzte Ackerfläche, die im Osten durch eine Baumreihe begrenzt wird, an die sich weiter östlich ein Fuß- und Radweg sowie ein weiterer Knick anschließen. Nördlich und nordöstlich schließt sich überwiegend eine lockere Einfamilienhausbebauung mit zugehörigen Hausgärten an. Westlich und südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten verläuft die L 53, an die sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Zusätzlich grenzen Knicks an das Plangebiet an.

Die Knicks im Plangebiet und angrenzend an das Plangebiet sind gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Die mittig durch das Plangebiet von Ost nach West und von Nord nach Süd verlaufenden Knicks sowie ein kleiner Knickabschnitt im Osten für die Feuerwehrausfahrt müssen beseitigt und gemäß den 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen werden. Die genaue Bilanzierung erfolgt auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob sich ggf. Beeinträchtigungen für die angrenzenden Knicks ergeben. Sollte dies der Fall sein, ist ein entsprechender Ausgleich zu stellen.

Die Ausweisung einer 'Wohnbaufläche' (W) und einer 'Gemeinbedarfsfläche' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' auf der Ackerfläche und den Hausgärten wird zu dem Verlust dieser und zu umfangreichen Flächenversiegelungen für die zukünftigen Gebäude und die befestigten Hof- und Rangierflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen



der Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplanes ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würden die Ackerfläche sowie die Hausgärten weiterhin bewirtschaftet werden. Es würde kein zusätzlicher Flächenverbrauch erfolgen, ebenso gäbe es keine weiteren Flächenversiegelungen.

### **B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter**

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

#### **Boden und Relief**

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "... Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gem. § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Das Plangebiet besteht im Norden aus Garten- bzw. Grünlandflächen, die Restfläche im Süden wird von einer Ackerfläche eingenommen. Die Gemeinde ist auf der Suche nach einer Fläche, um dort ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten und zugleich den örtlichen Nachfragedruck nach Wohngrundstücken zu befriedigen. Da im Ort zurzeit keine Möglichkeiten bestehen, Baulandreserven bzw. Innenentwicklungspotenziale zeitnah in einer für dieses Vorhaben nennenswerten Größenordnung und erforderlichen Lage zu aktivieren, hat sich Gemeinde dazu entschlossen, diese Fläche zu überplanen.

Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein besitzt der Boden im Plangebiet eine schwach trockene Feuchtestufe mit einem überwiegend hohen Bodenwasseraustausch (vgl. Abb. 3 und 4).

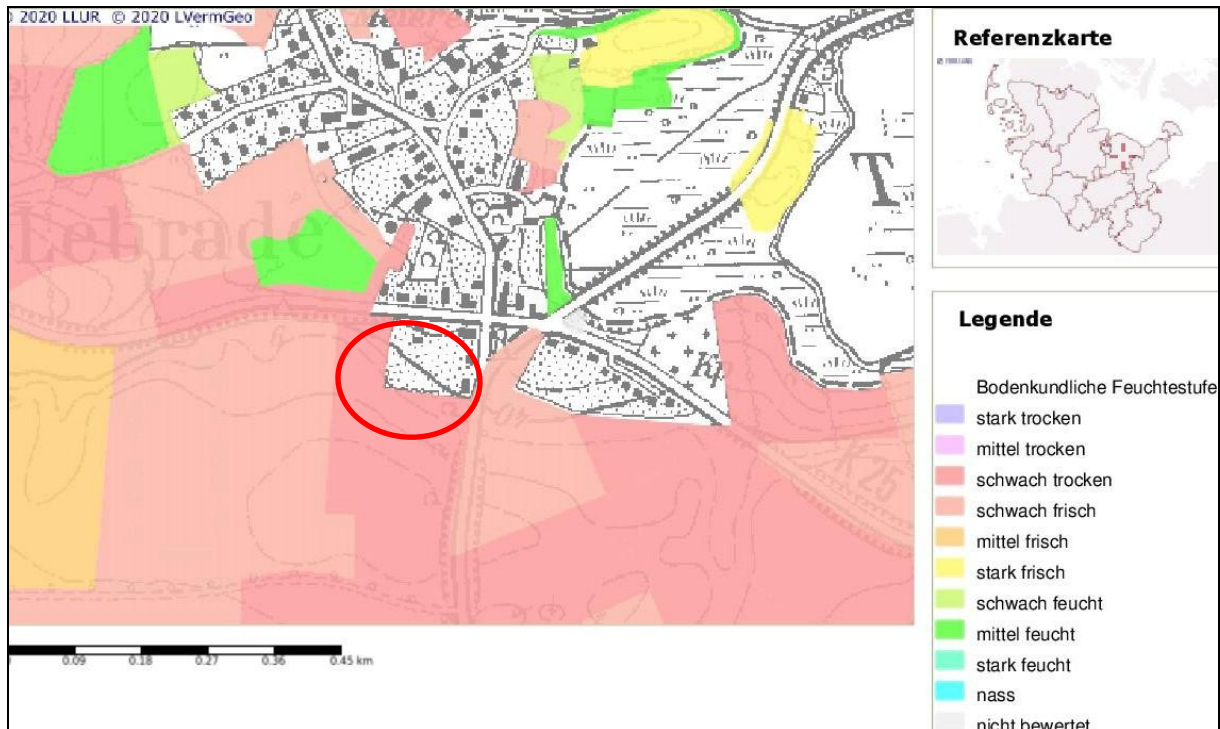


Abb. 4: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Eine schwach trockene Feuchtestufe ist für Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Sommer zu trocken, für intensive Grünlandnutzung ebenfalls zu trocken. Der Standort wird als Ackerfläche und als Hausgärten genutzt.

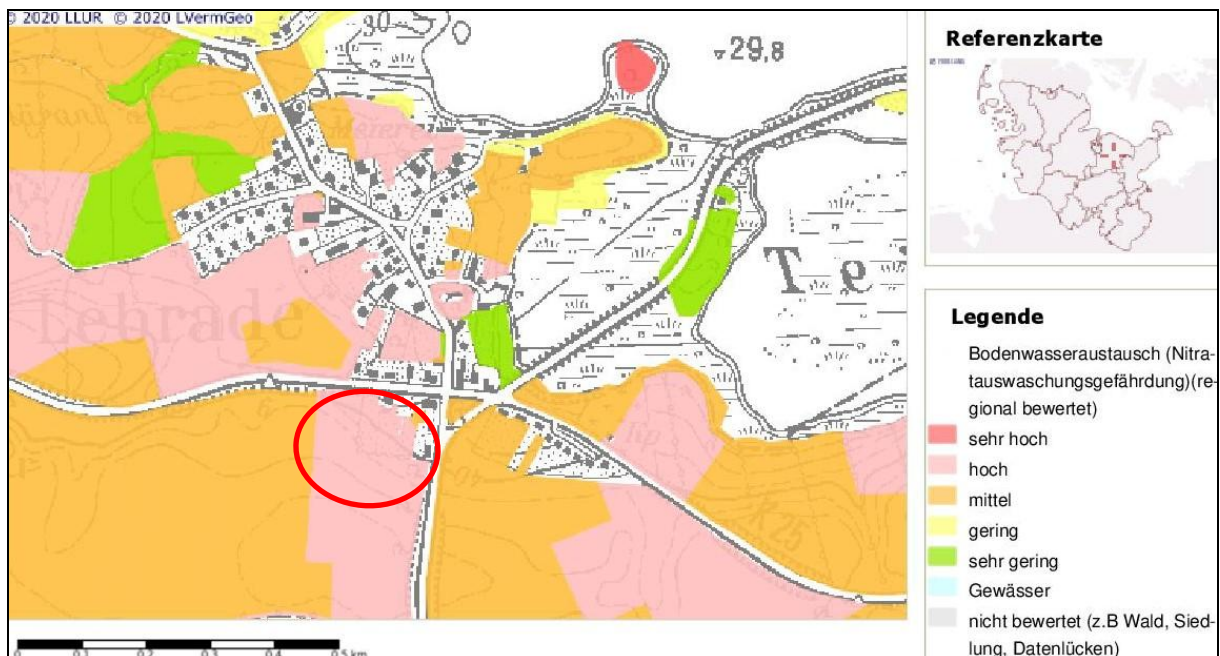


Abb. 5: Bodenwasseraustausch (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt ein hoher Wasseraustausch vor, sodass ein hohes Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist als mittel, die Nährstoffverfügbarkeit und die Feldkapazität sind als gering einzustufen (Abb. 5 - 7).

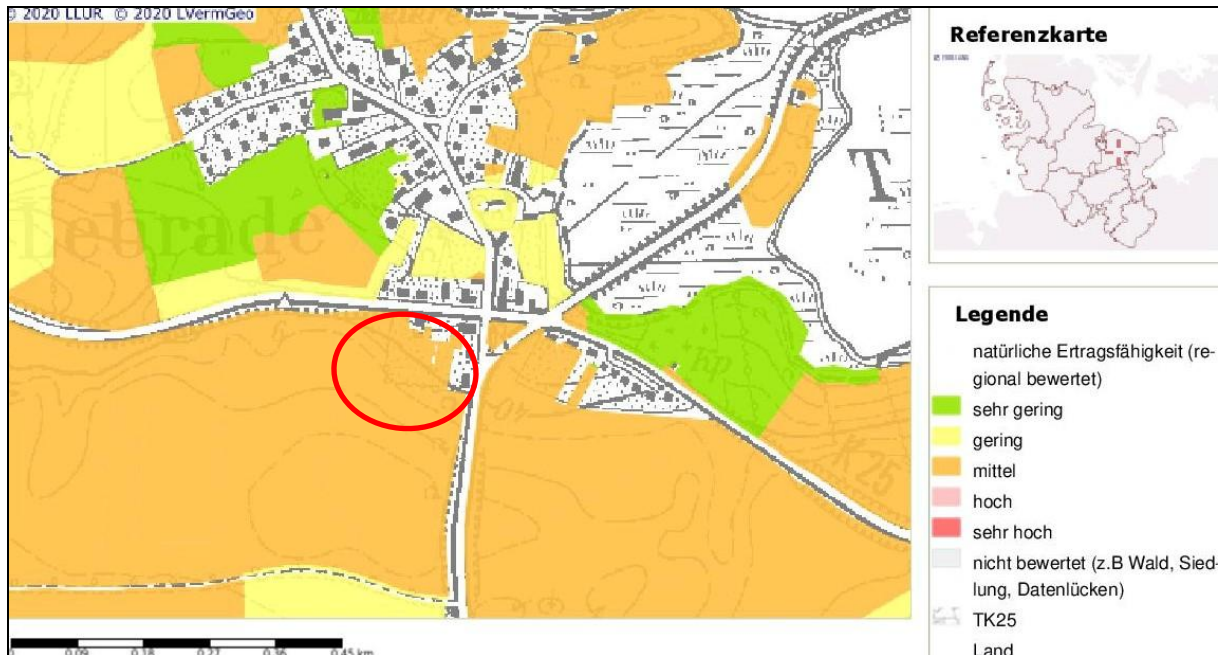


Abb. 6: Natürliche Ertragsfähigkeit (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

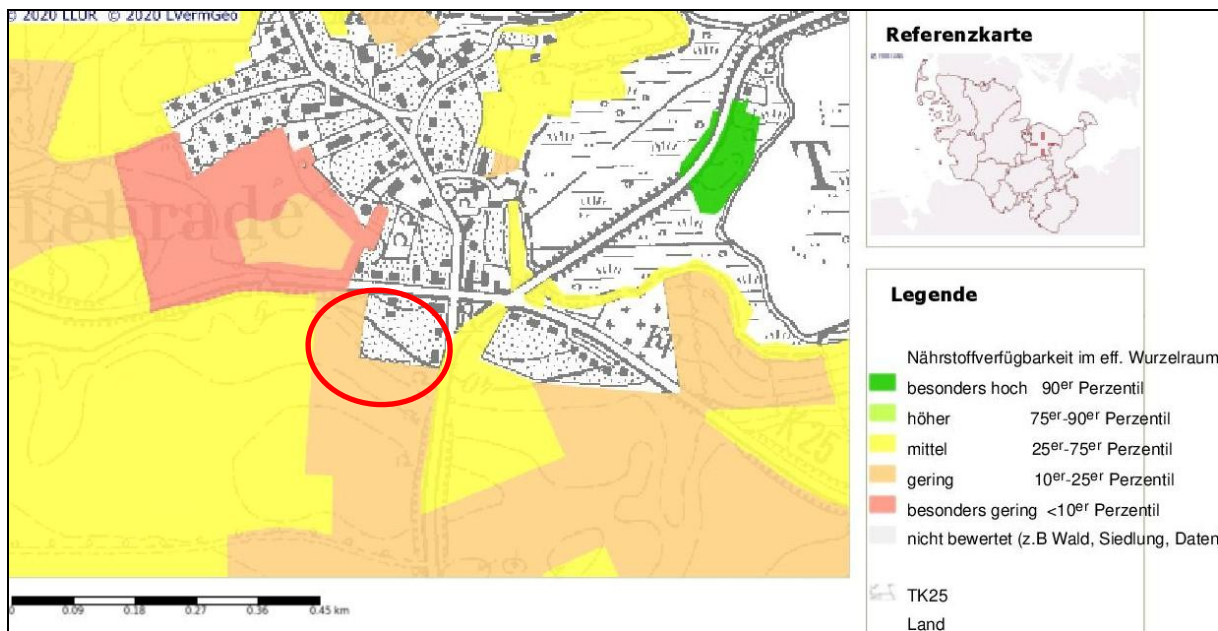


Abb. 7: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

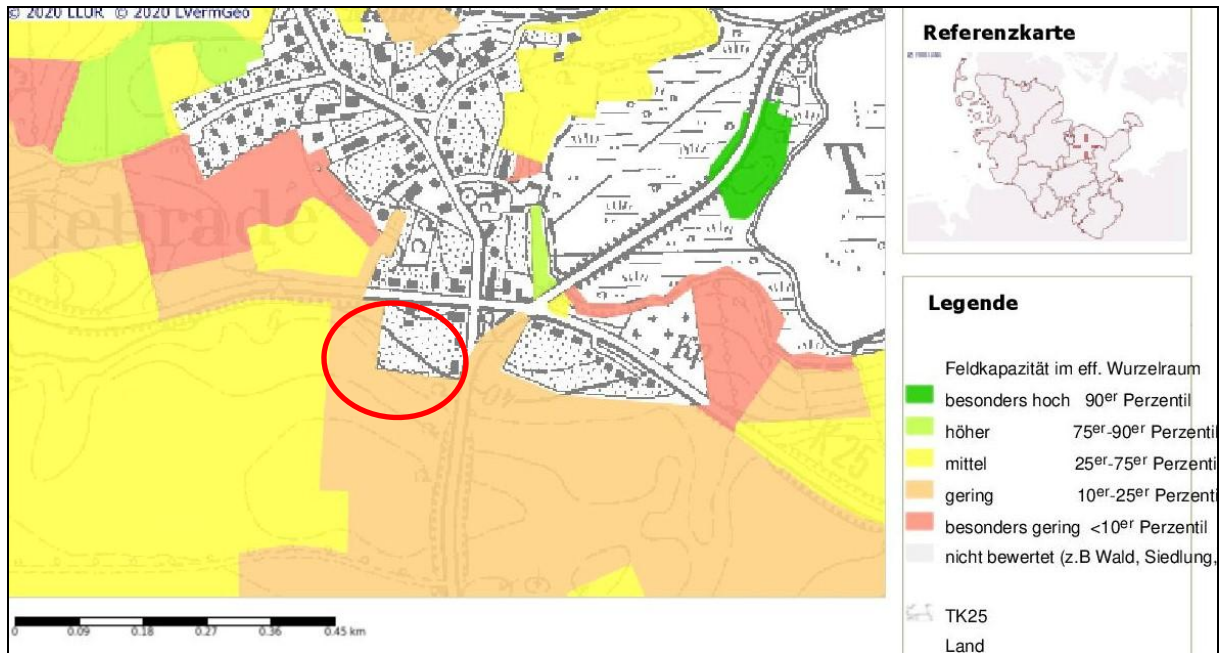


Abb. 8: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

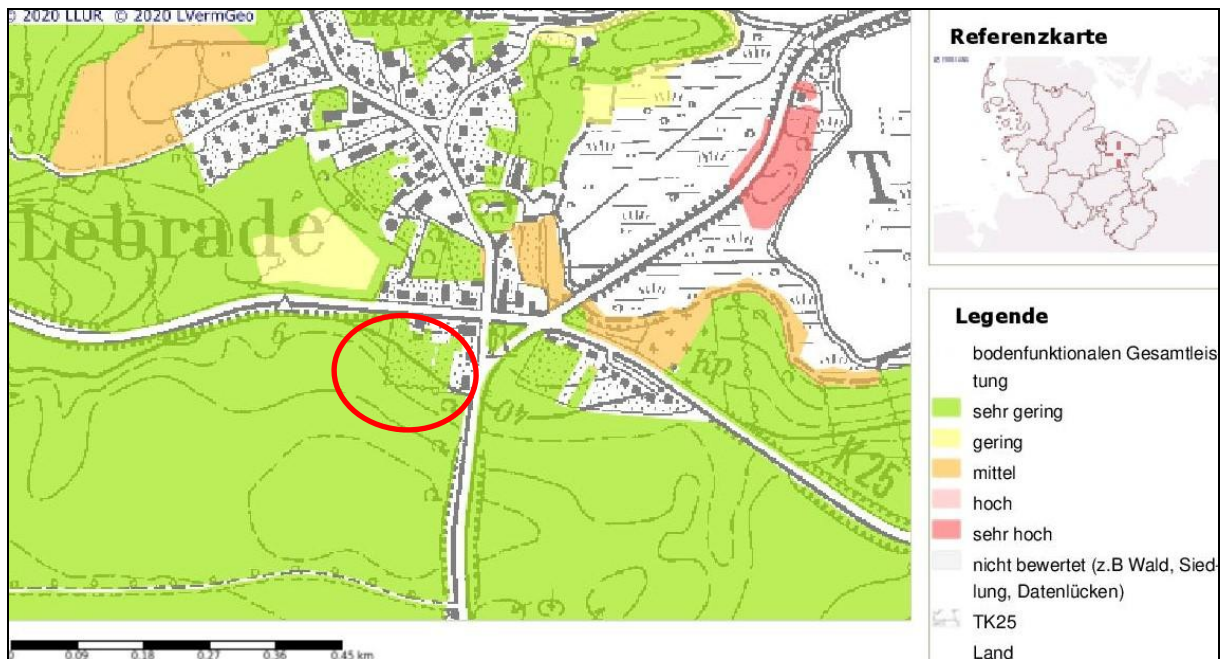


Abb. 9: Bodenfunktionale Gesamtleistung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)

Die bodenfunktionale Gesamtleistung des Plangebietes (Abb. 8) wird als sehr gering eingestuft.

Die Bodengefährdung ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein hinsichtlich der Bodenerosionen durch Wasser überwiegend als mittel, durch Wind als sehr gering einzustufen (vgl. Abb. 9 und 10). Hinsichtlich der Bodenverdichtung besteht bei Acker- und Grünlandnutzung im Zeitraum Oktober bis April eine mittlere Gefährdung.

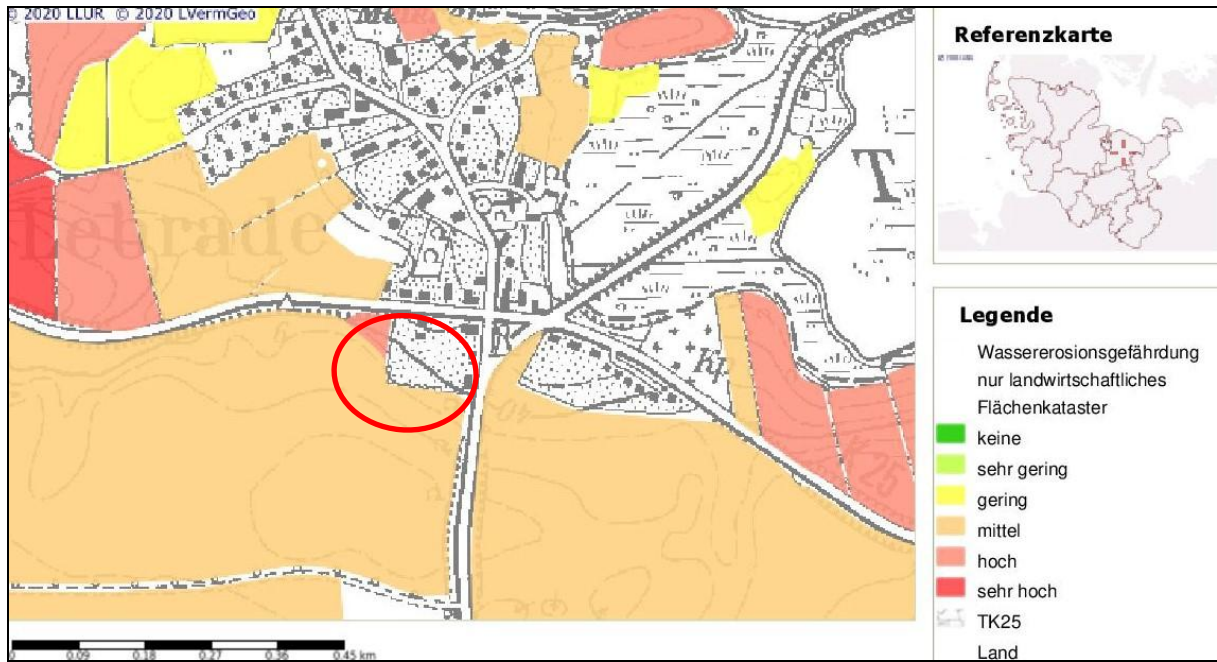


Abb. 10: Wassererosionsgefährdung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)

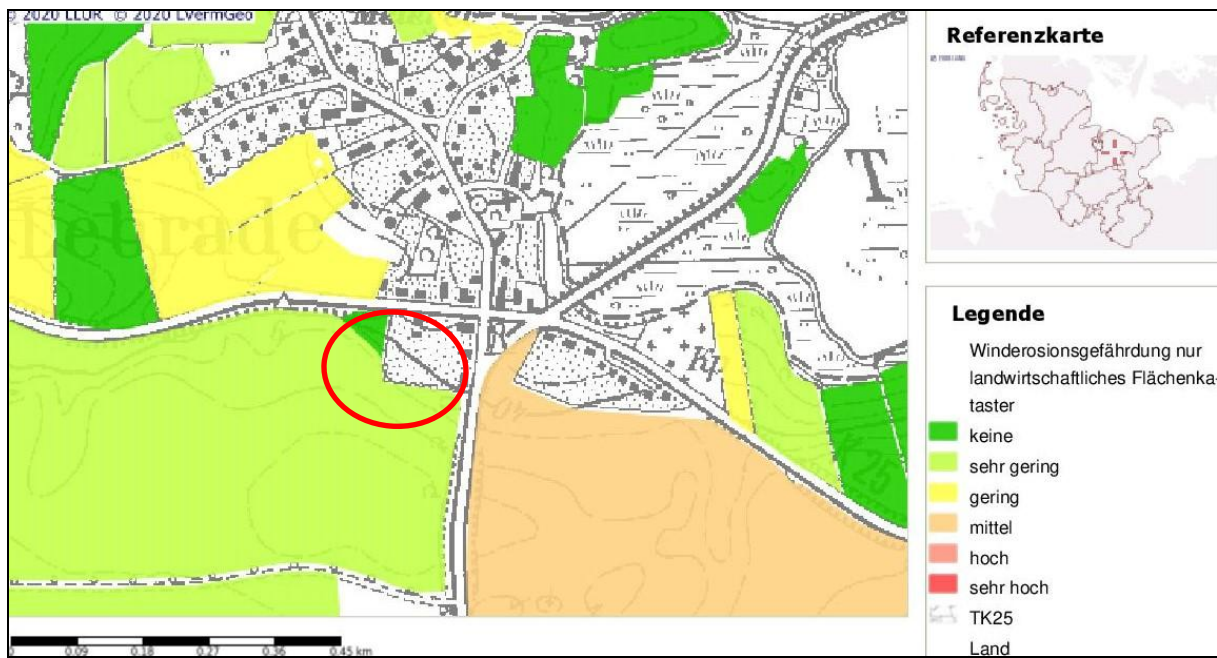
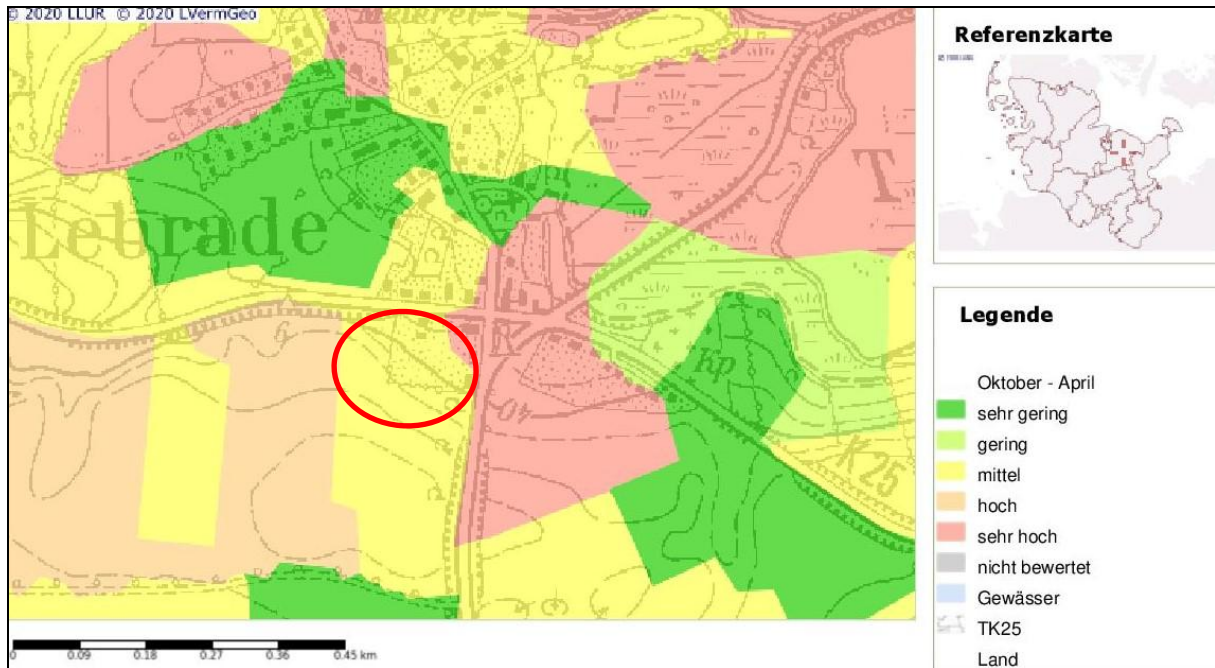


Abb. 11: Winderosionsgefährdung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)



**Abb. 12: Bodenverdichtung auf Acker im Zeitraum Oktober bis April (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)**

Bei der Bodenverdichtung ist für Acker- und Grünlandnutzung für die Frühjahr- und Sommermonate eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit angegeben. Bei Acker- und Grünlandnutzung im Herbst/Winter ist die Gefährdung allerdings als mittel anzusehen (vgl. Abb. 11).

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 3 - 11 insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit und ist unempfindlich hinsichtlich Bodengefährdungen, wie z. B. Erosionen. Lediglich im Herbst/Winter ist die Wahrscheinlichkeit einer Bodenverdichtung vorhanden.

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegt das Plangebiet gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" größtenteils nicht in einem Archäologischen Interessensgebiet und nimmt damit in diesem Bereich keine besondere Bedeutung ein.

Gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Lebrade ist das Plangebiet als Siedlungs- bzw. Ackerfläche dargestellt. Ebenfalls eingezeichnet ist der gesetzlich geschützte Knick im Osten des Plangebietes (vgl. Abb. 13).



Abb. 13: Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Lebrade

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Braunerden. Dieser Bodentyp ist in der o. g. Tabelle nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt. Laut der 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016', stehen im Plangebiet überwiegend Lehmsande über Reinsande an.

Es wurde am 23. September 2021 ein Bodengutachten durch das Büro für Geotechnik und Umweltchemie, Dipl. Ing. Hajo Bauer erstellt. Demnach liegen bis in Tiefen von 0,3 m u. GOK (BS1), 0,9 m u. GOK (BS2), 1,3 m u. GOK (BS3) und 1,0 m u. GOK (BS4, BS5) humose Oberböden und Auffüllböden vor. Hierunter folgen Beckenschluffe (BS1 bis BS4) und mitteldicht gelagerte kiesigen Sande (BS5). Die Beckenschluffe sind den Konsistenzbereichen 'weichplastisch' (BS1: 2,5 - 3,5 m u. GOK; BS2: 3,0 - 3,8 m u. GOK; BS3: 3,0 - 5,0 m u. GOK) und 'steifplastisch' (BS1: 0,3 - 2,5 m u. GOK und 3,5 - 5,0 m u. GOK; BS2: 0,9 - 3,0 m u. GOK und 3,8 - 5,0 m u. GOK; BS3: 1,3 - 3,0 m u. GOK; BS4: 1,0 - 5,0 m u. GOK) zuzuordnen.

Das Plangebiet fällt in topographischer Hinsicht von Südwesten nach Nordosten von ca. 44 m ü. NN auf ca. 38 m ü. NNH.

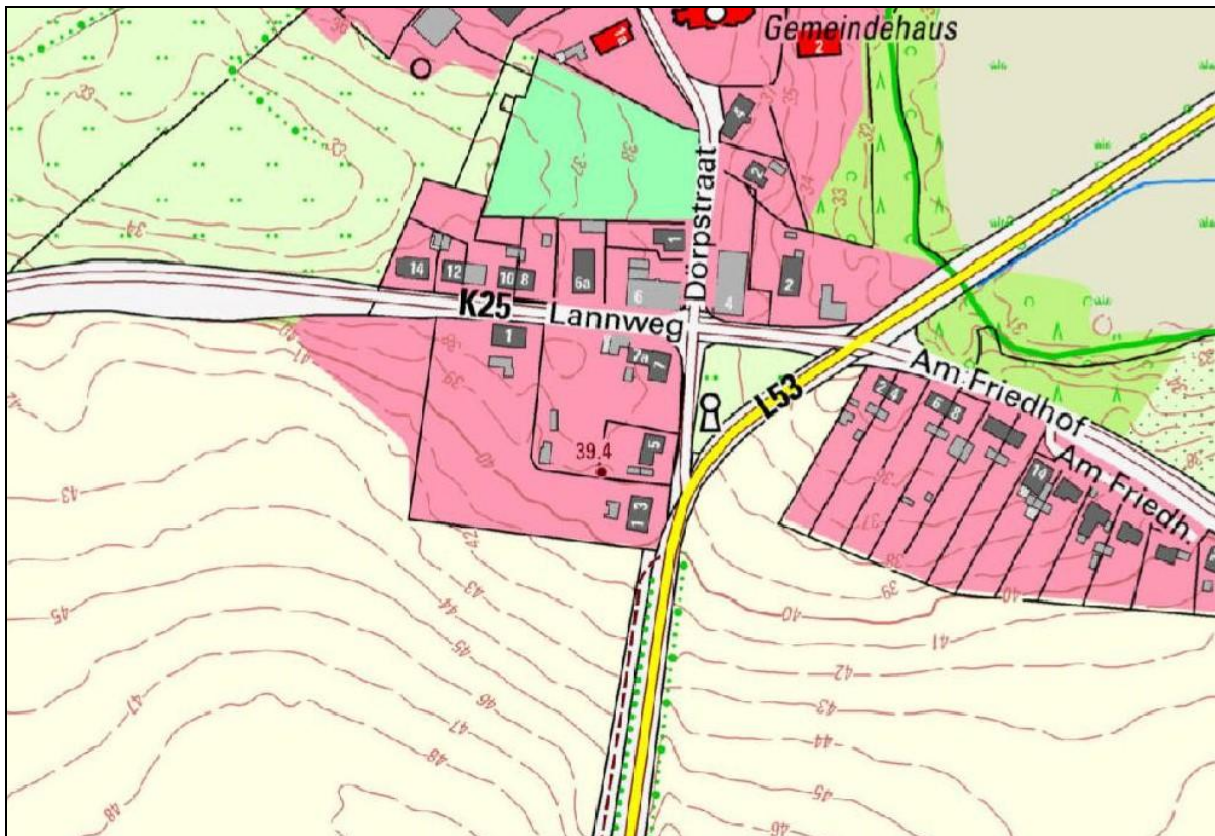


Abb. 14: Auszug aus der topographischen Karte (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>)

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Der südliche Teil der Fläche würde weiterhin als Ackerfläche, der nördliche Bereich als Hausgärten genutzt werden. Zusätzliche Flächenversiegelungen würden nicht stattfinden.

**Bewertung**

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit und sind, mit Ausnahme im Herbst/Winter hinsichtlich Bodenverdichtungen, insgesamt wenig empfindlich gegenüber Gefährdungen, wie Erosionen und Bodenverdichtungen. Außerdem haben sie eine anthropogene Überprägung. Die Böden im Plangebiet haben insgesamt eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

**Wasser - Grund- und Oberflächenwasser**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Es wurde am 23. September 2021 ein Bodengutachten durch das Büro für Geotechnik und Umweltchemie, Dipl. Ing. Hajo Bauer, erstellt. Der Flurabstand des Grundwassers wurde bei 2,53 m u. GOK bis 3,82 m u. GOK (BS1 bis BS 3) ermittelt. Bei den übrigen Bohrlöchern wurden keine Wasserstände registriert.



Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

**Bewertung**

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

**Klima, Luft**

Das Plangebiet besteht im Süden aus einer als Acker genutzten landwirtschaftlichen Fläche und im Norden aus Hausgärten. Bei Ackerflächen handelt es sich um strukturlose Flächen mit keiner geschlossenen Vegetationsdecke. Bei den Hausgärten sind ein großer Anteil Grünflächen anzutreffen, diese weisen eine geschlossene Vegetationsdecke auf. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Da die Ackerfläche keine geschlossene Vegetationsdecke aufweist, trägt sie nur eingeschränkt zur Kaltluftentstehung bei. Die Grünflächen der Hausgärten hingegen tragen zur Kaltluftentstehung bei. Die Bedeutung der beiden Flächen ist aufgrund der geringen Flächengröße jedoch als gering einzustufen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

**Bewertung**

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

## Arten und Lebensgemeinschaften



**Abb. 15: Blick aus Richtung Südosten auf das Plangebiet (Foto: Büro für Bauleitplanung)**

Das Plangebiet wird zurzeit im südlichen Bereich von einer Ackerfläche eingenommen. Im nördlichen Bereich befinden sich Hausgärten, die zum Teil als Schafweide genutzt werden. Die Gärten weisen einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen auf. Zudem verlaufen Knicks durch das Plangebiet.

Im Osten des Plangebietes befindet sich eine Baumreihe aus Eichen, die weiter östlich von einem Rad- und Fußweg und einem weiteren Knick begrenzt wird. Daran schließt sich die L 53 an.



**Abb. 16: Baumreihe, Fuß- und Radweg sowie der Knick am östlichen Randbereich des Plangebietes (Foto: Büro für Bauleitplanung)**

Die Knicks sind gem. § 30 BNatSchG i. V. m § 32 LNatSchG geschützt. Die mittig durch das Plangebiet verlaufenden Knicks sowie ein kleiner Abschnitt im Osten müssen beseitigt werden. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes sollte geprüft werden, ob und wie mögliche Beeinträchtigungen des angrenzenden Knicks

vermieden werden können. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein entsprechender Ausgleich zu leisten. Die Ermittlung des Eingriffs sowie dessen Ausgleich werden auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes geregelt.

Im Norden des Plangebietes verläuft der 'Lannweg', im Osten die 'L 53'. Im Süden und Westen sind landwirtschaftliche Flächen anzutreffen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche bietet weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

**Bewertung**

Die Knicks haben aufgrund ihres naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz, ebenso wie die Baumreihe aus Eichen.

Die Ackerfläche sowie die Hausgärten haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

**Landschaftsbild**

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine teilweise unbebaute Fläche, die derzeit als Ackerfläche und als Hausgärten genutzt wird. Lediglich im Norden befindet sich eine Bebauung, im Osten verläuft ein Knick entlang der L 53. Zudem verlaufen mittig durch das Plangebiet Knicks. Ebenfalls sind mehrere Einzelbäume anzutreffen. Es wird daher im Süden und Westen des Plangebietes eine neue Eingrünung erforderlich werden, die im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt werden muss. Eine Einbindung in die Landschaft wird mit dieser Festsetzung zukünftig sichergestellt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Innerhalb des Geländes verbleibt der Blick auf die Ackerfläche und die Hausgärten. Die Ackerfläche und die Hausgärten würden als solche erhalten bleiben.

**Bewertung**

Es ist davon auszugehen, dass, wenn die zukünftige Eingrünung neu angelegt wird, keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

**Mensch, menschliche Gesundheit**

Es wurde eine lärmtechnische Untersuchung (Gewerbelärm nach TA Lärm) vom Büro Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH aus Neumünster am 14. September 2022 erstellt, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet und der näheren Umgebung zu gewährleisten. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass

Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden erforderlich werden. Diese müssen im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt werden. Zudem wurden Vorgaben zu den Oberflächen der Fahrgassen des geplanten Parkplatzes sowie des Betriebshofes gemacht, die im Rahmen der Erschließungsplanung und konkreten Objektplanung berücksichtigt werden müssen. Im Rahmen der Objektplanung ist außerdem sicherzustellen, dass die Absauganlage einen Schallleistungspegel von  $L_{WA}=80$  dB(A) nicht überschreitet.

Ein Wohngebiet birgt keine Risiken für das Schutzgut Mensch. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das neue Baugebiet wird sich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen.

Im Hinblick auf zu erwartende Geruchsbelästigungen durch die Biogasanlage südlich des Plangebietes wurde im Rahmen der Erweiterung eine Geruchs-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionsprognose durch das Büro Lücking & Härtel GmbH aus Belgern-Schildau am 09. Februar 2016 erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass auf allen maßgeblichen Beurteilungsflächen die Geruchsstundenhäufigkeiten unterhalb der Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) liegen bzw. irrelevant sind. Die Zusatzbelastungen der Biogasanlage durch Geruch sind nicht als schädliche Umweltauswirkungen zu werten. Im Plangebiet wurde eine Geruchshäufigkeit der Zusatzbelastung von 0,03 bis 0,04 ermittelt. Der Immissionswert der TA Luft von 0,10 für Wohngebiete wird damit sicher eingehalten. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können daher im Plangebiet im Hinblick auf die Geruchsbelastung gewahrt werden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

#### Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Hausgärten bzw. als Ackerfläche genutzt werden. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen.

#### **Bewertung**

Die Ausweisung einer 'Wohnbaufläche' (W) wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmimmissionen können mit aktiven Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet und der näheren Umgebung gewahrt werden. Im Hinblick auf die Geruchsbelastung wird der Immissionswert der TA Luft von 0,10 für Wohngebiete ebenfalls eingehalten.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

## **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Laut dem Digitalen Atlas Nord befindet sich das Plangebiet weder in einem archäologischen Interessensgebiet, noch sind Kulturdenkmäler bekannt.

Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:  
Keine Auswirkungen.

## **Fläche**

Im vorliegenden Fall wird eine Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:  
Es würde keine Inanspruchnahme der Ackerteilfläche erfolgen.

## **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:  
Keine besonderen Auswirkungen.

## **C) Kurzzusammenfassung**

Die Überplanung bereitet eine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch vor.

## **5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

### **A) Prognose bei Durchführung der Planung**

#### **Schutzgut Boden**

Die Ausweisung einer 'Wohnbaufläche' (W) und einer 'Fläche für Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' führt zu Flächenversiegelungen mit den dazugehörigen Abgrabungen für die Herstellung der Gründungen für die Anlage der zukünftigen Gebäude sowie der befestigten Hof- und Rangier-, bzw. Stellplatzflächen. Die Böden weisen insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit auf (vgl. Kap. 5.2.1 B). Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar und müssen ausgeglichen werden.

Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen. Die genannten Hinweise sind unterhalb der textlichen Festsetzungen und in der Begründung des nachfolgenden Bebauungsplanes aufzunehmen.

Die genaue Ermittlung der Eingriffe und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen ebenfalls auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes.

#### **Schutzgut Wasser**

Es wurde am 23. September 2021 ein Bodengutachten durch das Büro für Geotechnik und Umweltchemie, Dipl. Ing. Hajo Bauer, erstellt. Bezüglich der Versickerung von Regenwasser wurden bei den fünf vorgenommenen Sondierungen keine ausreichend günstigen Bodenverhältnisse angetroffen. Der Durchlässigkeitsbeiwert ( $k_f$ -Wert) dieser Bodenschichten liegt erfahrungsgemäß bei  $k_f = 1,0 \times 10^{-7}$  m/s bis  $k_f = 1,0 \times 10^{-10}$  m/s (Beckenschluffe: schwach durchlässig bis sehr schwach durchlässig) bzw.  $k_f = 5,0 \times 10^{-5}$  m/s (kiesige Sande: durchlässig). Daher muss dann anfallende Oberflächenwasser zentral abgeführt werden.

Die Planung führt dann zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser', da eine Versickerung ohnehin nur sehr bedingt möglich ist.

#### **Schutzgut Klima und Luft**

Die Beseitigung einer Ackerteilfläche und von Hausgärten hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'.

### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Das geplante Vorhaben wird zu der Beseitigung einer Ackerteilfläche und von Hausgärten führen. Zudem müssen die Knicks mittig im Plangebiet und ein kleiner Abschnitt im Osten beseitigt werden. Die erforderlichen Abstände zu den angrenzenden Knicks sind im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes zu beachten und unvermeidbare Beeinträchtigungen entsprechend auszugleichen.

Der sich durch die Planung ergebene Ausgleich wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes ermittelt und geregelt.

#### Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar. In den Gehölzen brüten vorwiegend Vogelarten, die als Gebüschbrüter weit verbreitet und allgemein häufig sind. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken-Arten, Zilpzap oder Goldammer.

Ackerflächen stellen potentielle Bruthabitate für Offenlandbrüter dar. Die Eignung als Bruthabitat ist jeweils abhängig von der Größe der Fläche und deren Umgebung. Da im vorliegenden Fall die überplante Ackerfläche an zwei Seiten an vorhandene Gebäude bzw. Straßen und Knick angrenzt, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine gefährdeten Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) vorkommen.

Die Knicks im Plangebiet könnten aufgrund ihrer Gehölzzusammensetzung als Lebensraum für die Haselmaus geeignet sein. Laut der 'Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen' von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist ein Vorkommen in der Gemeinde Lebrade als gering einzustufen. In der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein ist die Haselmaus als 'stark gefährdet' eingestuft (RL SH 2) und hat nur ein geringes Vorkommen. Der Erhaltungszustand wird als 'ungünstig' bewertet. Die mittig im Plangebiet verlaufenden Knicks müssen beseitigt werden. Der Knick im Osten und die angrenzenden Knicks im Plangebiet bleiben erhalten. Somit bleibt auch der Lebensraum der Haselmaus anteilig erhalten. Um Beeinträchtigungen in dem zu beseitigenden Knickabschnitt auszuschließen, ist dieser vor der Rodung durch einen Sachverständigen auf Haselmausbesatz zu überprüfen.

Regelungen zum Artenschutz sind im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes zu treffen und ggf. festzusetzen.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Das Siedlungsgebiet mit seinen Hausgärten im Süden des Plangebietes besteht bereits und ist als Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild zu sehen. Die Nutzung der Ackerfläche wird sich auf das Landschaftsbild auswirken, weshalb eine Heckeneingrünung im Süden und Westen zur freien Landschaft erforderlich wird, damit eine Einbindung in die Landschaft auch zukünftig sichergestellt sein wird. Auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes müssen Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes geplant und festgesetzt werden.

### **Schutzgut Mensch**

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf das Plangebiet einwirken, als auch, indem sie vom Plangebiet ausgehen.

Es wurde eine lärmtechnische Untersuchung (Gewerbelärm nach TA Lärm) vom Büro Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH aus Neumünster am 14. September 2022 erstellt, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet und der näheren Umgebung zu gewährleisten. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden erforderlich werden. Diese müssen im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt werden. Zudem wurden Vorgaben zu den Oberflächen der Fahrgassen des geplanten Parkplatzes sowie des Betriebshofes gemacht, die im Rahmen der Erschließungsplanung und konkreten Objektplanung berücksichtigt werden müssen. Im Rahmen der Objektplanung ist außerdem sicherzustellen, dass die Absauganlage einen Schalleistungspegel von  $L_{WA}=80$  dB(A) nicht überschreitet.

Ein Wohngebiet birgt keine Risiken für das Schutzgut Mensch. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das neue Baugebiet wird sich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen.

Im Hinblick auf zu erwartende Geruchsbelästigungen durch die Biogasanlage südlich des Plangebietes wurde im Rahmen der Erweiterung eine Geruchs-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionsprognose durch das Büro Lücking & Härtel GmbH aus Belgern-Schildau am 09. Februar 2016 erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass auf allen maßgeblichen Beurteilungsflächen die Geruchsstundenhäufigkeiten unterhalb der Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) liegen bzw. irrelevant sind. Die Zusatzbelastungen der Biogasanlage durch Geruch sind nicht als schädliche Umweltauswirkungen zu werten. Im Plangebiet wurde eine Geruchshäufigkeit der Zusatzbelastung von 0,03 bis 0,04 ermittelt. Der Immissionswert der TA Luft von 0,10 für Wohngebiete wird damit sicher eingehalten. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können daher im Plangebiet im Hinblick auf die Geruchsbelastung gewahrt werden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in



unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **Schutzgut Fläche**

Die Planung bereitet die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses sowie eine wohnbauliche Bebauung auf einer derzeit un bebauten Ackerteilfläche bzw. auf vorhandenen Hausgärten vor. Es werden somit zusätzliche Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

### **Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)**

Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufeldräumung und mit der Beseitigung von Knickabschnitten zu rechnen.

### **Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle**

Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuschentwicklungen führen. Zudem werden umfangreiche Versiegelungen durch die Umsetzung der Planung vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der baulichen Anlagen zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen.

Damit während der Baumaßnahmen keine Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu berücksichtigen.

### **Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima**

Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

### **Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

### **Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen**

Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Eine Feuerwehr sowie das zukünftige Wohngebiet bergen keine Risiken für die Umwelt. In räumlicher Nähe befinden sich auch keine Gebäude bzw. Betriebe, die auf das Plangebiet einwirken könnten.

### **Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben**

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

### **B) Kurzzusammenfassung**

Die Planung wird zu der Beseitigung eines Teils einer Ackerfläche und von Hausgärten führen. Zudem werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau der zukünftigen Gebäude mit ihren Hof- und Rangier-, bzw. Stellplatzflächen hervorgerufen. Diese Eingriffe müssen ausgeglichen werden. Zudem müssen mehrere Knickabschnitte und Gehölze beseitigt werden.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915 und 19731, die Witterung beim Befahren des Bodens und nach Bauende die Auflockerung des Untergrundes vor Auftrag des Oberbodens zu beachten. Sollte Bodenmaterial von anderer Stelle aufgebracht werden, ist § 12 BBodSchG anzuwenden. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

### **5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Die Ermittlung des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes beurteilt, d. h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert. Mit dem Vorhaben sind umfangreiche Versiegelungen verbunden. Demnach ist hier ein erheblicher Kompensationsbedarf zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Belange werden in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen sein.

## **5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

### **a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches**

Eine räumliche Feinplanung für das Plangebiet wird erst auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes erfolgen. Aus diesem Grund bestehen auf der Ebene dieser 2. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches.

### **b) Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches**

Die Gemeinde beabsichtigt, ein Feuerwehrgerätehaus neu zu errichten. Die Fläche muss für die Feuerwehrleute im Einsatzfall gut erreichbar und daher zentral gelegen sein. Außerdem muss die Gemeinde auch Zugriff auf diese Fläche erhalten. Dies ist vorliegend der Fall. Außerdem beabsichtigt die Gemeinde, den örtlichen Nachfragedruck nach Wohngrundstücken zu befriedigen. Aus diesem Grund wurde sich für die Überplanung dieser Fläche entschieden. Andere Flächen erfüllten die erforderlichen Kriterien nicht.

## **5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen**

Durch die Ausweisungen erfolgen erhebliche Flächenversiegelungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden.

## **5.3 Prüfung der Natura 2000 Verträglichkeit**

### **Prüfungsablauf**

Im Umland von Lebrade befinden sich FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. In etwa 200 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet 'Vogelfreistätte Lebrader Teich' (FFH DE 1728-305) sowie das EU-Vogelschutzgebiet "Teiche zwischen Selent und Plön" (1728-401).

Da das Plangebiet nur in einem Abstand von ca. 200 m zum FFH-Gebiet liegt, ist zu prüfen, ob die Änderung des Flächennutzungsplanes verträglich mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (DE 1728-305) ist.

Es befindet sich im Südwesten noch ein weiteres FFH-Gebiet. Dies wird aber aufgrund seiner Entfernung zum Plangebiet bei dieser Prüfung nicht berücksichtigt.

Gemäß § 34 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn es "zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann...". § 34 verlangt eine Verträglichkeitsprüfung, wenn ein Vorhaben ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG gliedert sich in folgende Phasen:

1. Vorprüfung: hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen, erfüllt sind. D. h., dass das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets verursachen kann.
2. Hauptprüfung: hier wird geprüft, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen in eine für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.
3. FFH-Ausnahmeprüfung: hier wird geprüft, ob die erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben sind, die eine Zulassung ermöglichen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfordern "Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. dem Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben."

Die Begriffe 'Plan' und 'Projekt' werden allerdings in der Habitatrichtlinie nicht bestimmt.

Die Definition des Begriffs 'Projekt' gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i. d. F. vom 25. März 2003 wurde aufgehoben mit dem ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12. Dezember 2007.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 07. September 2004 in der Rechtssache C - 127/02) ist nun der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs. 4 UVPG).

Die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG fallen unter diesen Begriff.

### **5.3.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung**

#### **Gebietscharakterisierung**

Das im Jahr 2010 festgesetzte Natura 2000-Gebiet 'Vogelfreistätte Lebrader Teich' (FFH DE 1728-305) umfasst eine Größe von 144 ha. Das Gebiet liegt zwischen

Lebrade und Selent. Es besteht aus dem Naturschutzgebiet 'Vogelfreistätte Lebrader Teich'.

Für das FFH-Gebiet existiert ein Managementplan 'Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1728-305 "NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich" und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1728-401 „Teiche zwischen Selent und Plön“, Teilgebiet „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich“. In dem Gebietssteckbrief des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird das Gebiet wie folgt beschrieben:

"Der Lebrader Teich ist ein Fischteich mit internationaler Bedeutung für ziehende Wasservögel, vor allem als Mauserplatz für Schnatterenten und ist bereits seit 1938 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Der Teich ist von Natur aus nährstoffreich (3150). Seine Ufer werden gesäumt von breiten Röhrichtgürteln und Weidengebüschen. Weiterhin sind größere Flächen als Übergangsmoore (7140) mit seltener Vegetation ausgebildet. Unter den vorkommenden Tierarten ist die Rotbauchunke besonders hervorzuheben. Des Weiteren ist der Moorfrosch im Gebiet vertreten.

Das Gebiet repräsentiert den Biotoptyp „Übergangs- / Schwingrasenmoore“ für das östliche Schleswig-Holstein in hervorragender Weise. Des Weiteren bestimmt die Bedeutung als Lebensraum für Amphibien und Wasservögel die Schutzwürdigkeit des Gebietes.

Das übergreifende Schutzziel für dieses Gebiet ist die Erhaltung der seltenen Moorlebensräume sowie die Erhaltung des Gewässers mit den daran angepassten Pflanzen- und Tierarten."

Von besonderer Bedeutung ist die Erhaltung von Lebensraumtypen des Anhangs I und von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Gemäß der 'Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1728-305 „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teiche“, Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. Juli 2016, sind im genannten FFH die folgenden Arten und Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“
- Übergangs- und Schwingrasenmoore
- Moorwälder
- Rotbauchunke (*Bombina orientalis*)

## **Wirkfaktoren**

Das Vorhaben und die relevanten Wirkfaktoren werden im Umweltbericht in den Kapiteln 5.2.1 - 5.2.3 sowie 5.4 beschrieben.

Relevante Wirkfaktoren auf das FFH-Gebiet ergeben sich aus den genannten Wirkfaktoren der Seite des BfN:

<b>Wirkfaktor</b>	<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>
Direkter Flächenentzug	Nein
Veränderung der Habitatstruktur	Nein
Veränderung abiotischer Faktoren	Nein
Barriere- oder Fallwirkung/ Individuenverlust	Nein
Nichtstoffliche Einwirkungen	Ja
Stoffliche Einwirkungen	Nein
Strahlung	Nein
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Nein
Sonstiges	Nein

Als Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall die „Nichtstofflichen Einwirkungen“ zu betrachten. Diese gliedern sich in folgende Punkte auf:

**Wirkfaktor „Nichtstoffliche Einwirkungen“**

Akustische Reize	Ja
Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	Ja
Licht	Nein
Erschütterung/Vibration	Nein
Mechanische Einwirkung (Wellenschlag/ Tritt)	Nein

Mögliche Einwirkungen auf das FFH-Gebiet sind demnach insbesondere visuelle und akustische Störungen.

**Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes**

Die Feuerwehr sowie die zukünftigen Wohngrundstücke nehmen keine Flächen des FFH-Gebietes und somit auch die Lebensraumtypen nicht in Anspruch. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass die in der Gebietscharakterisierung genannten Lebensraumtypen durch die Planung und Errichtung der Vorhaben durch z. B. Stoffausträge oder Strahlung nicht beeinträchtigt werden. Da die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nicht gefährdet werden, bleibt nun zu prüfen, ob sich durch die vom Plangebiet ausgehenden akustischen und visuellen Störungen Beeinträchtigungen für die vorkommenden Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ergeben. Eine Prüfung der im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sowie der Haselmaus erfolgte bereits in Kapitel 5.2.2, bzw. wird näher im nachfolgenden Bebauungsplan geprüft.

Gemäß Maßnahmenplan kommen im Plangebiet gem. Standart-Datenbogen (2017) die folgenden Arten vor:

Rotbauchunke (*Bombina Bombina*)  
Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Im Maßnahmenplan sind weitere im Artkataster genannte Anhang II- und IV-Arten aufgeführt:

Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)  
Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)  
Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Rotbauchunke (*Bombina bombina*) (gem. Maßnahmenplan nicht mehr vorkommend)  
In den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird zu der Rotbauchunke Folgendes aufgeführt:

"Erhaltung

- eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Nachbarschaft,
- von flachen und stark besonnten Reproduktionsgewässern ohne Fischbesatz in Wald- und Offenlandbereichen,
- und Sicherung einer hohen Wasserqualität in den Reproduktionsgewässern,
- von Nahrungshabitaten, insbesondere Feuchtbrachen und Stillgewässer fortgeschrittener Sukzessionsstadien,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen u. ä.,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u. ä.,
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- bestehender Populationen."

Zum Lebensraum der Rotbauchunke wird auf der Seite des BfN aufgeführt, dass die Auen der Tieflandflüsse mit ihrem vielfältigen Angebot an Stillgewässern und die Flachwasserzonen der Tieflandseen die bevorzugten Lebensräume der Rotbauchunke sind. "Als Larvalgewässer werden gut besonnte, fischfreie und pflanzenreiche Stillgewässer besonders gerne angenommen."

Die Errichtung der Feuerwehr und der Wohnhäuser beeinträchtigt die Laichgewässer und die Landlebensräume im FFH-Gebiet nicht.

Rotbauchunken sind laut der Seite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) relativ unempfindlich gegen akustische und visuelle Störungen, sofern sie nicht direkt in der unmittelbaren Umgebung stattfinden. Störungen durch die Feuerwehr und die zukünftigen Wohnhäuser, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Rotbauchunke führen, können aufgrund der Distanz zu den Habitaten ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Rotbauchunke selbst im Plangebiet ist unwahrscheinlich. Zudem bildet die 'L 53' eine Barriere, da es sich um eine frequentierte Straße handelt. Mit einer Beeinträchtigung der Population der Rotbauchunke im FFH-Gebiet ist nicht zu rechnen.

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Der Moorfrosch ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wird im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes ebenfalls als vorkommende Art beschrieben.

Gemäß der Seite des BfN ähnelt der Moorfrosch auf dem ersten Blick dem weit verbreiteten Grasfrosch. „Beide Geschlechter sind erdfarben, seltener rötlich oder gelblich, mit dunkleren Flecken und einer scharf begrenzten hellen Rückenlinie.

Insgesamt ist die Zeichnung sehr variabel. Eindeutig erkennbar sind die Männchen aber während der Paarungszeit - ihre Oberseite und Kehle nimmt dann meist eine blaue oder violette Färbung an. Unverwechselbar ist dann auch ihr Ruf, der gurgelnd und glucksend vorgetragen wird. Der Moorfrosch bevorzugt Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder staunasse Flächen. Sein Lebensraum sind die Nass- und Feuchtwiesen, Zwischen- und Niedermoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Durch den fortschreitenden Verlust dieser Feuchtgebiete ist der Moorfrosch inzwischen vor allem im westlichen Mitteleuropa selten geworden und wird in Deutschland auf der Roten Liste geführt.“

Aufgrund der räumlichen Distanz des Plangebietes zu den Habitaten des Moorfrosches, kann eine Beeinträchtigung dieser Art ausgeschlossen werden.

#### Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)

Die Seite des BfN führt zu der Grünen Mosaikjungfer Folgendes aus:

"Die Grüne Mosaikjungfer hat in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet eine enge Bindung an die Krebschere, die als Ort der Eiablage dient und deren Bestände Lebensraum der Larven sind. Nur ausnahmsweise wurde die Eiablage an anderen Pflanzen wie Rohrkolben oder Igelkolben beobachtet.

Die Art findet sich in stehenden bis langsam durchströmten Gewässern mit größeren, zumeist dichten Krebscherebeständen wie Altarmen in Flussniederungen, windgeschützten flachen Seebuchten und Flachseen, Weihern, Biberstauseen, Teichen, Tümpeln, Torfstichen, Moorkolken. Daneben besiedelt sie z. B. in Flussmarschen auch Gräben innerhalb von Grünland, das mit einer geringen Beweidungsdichte oder einer lediglich ein- bis zweischürigen Mahd bewirtschaftet wird." (vgl. [https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/gruene-mosaikjungfer-aeshna-viridis/oekologie-lebenszyklus.html?no\\_cache=1](https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/gruene-mosaikjungfer-aeshna-viridis/oekologie-lebenszyklus.html?no_cache=1))

Da die Grüne Mosaikjungfer sehr stark an das Vorkommen der Krebschere (*Stratiotes aloides*) gebunden ist, "ist die Gefährdung der Libellenart eng verknüpft mit der Entwicklung der Bestände dieser Pflanzenart." (Vgl. [https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/gruene-mosaikjungfer-aeshna-viridis/lokale-population-gefaehrung.html?no\\_cache=1](https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/gruene-mosaikjungfer-aeshna-viridis/lokale-population-gefaehrung.html?no_cache=1))

Aufgrund der räumlichen Distanz des Plangebietes zu den Habitaten der Grünen Mosaikjungfer und der Tatsache des Fehlens von Gewässern im Plangebiet, kann eine Beeinträchtigung dieser Art durch die Planung ausgeschlossen werden.

#### Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

"Die Bestände der Großen Moosjungfer unterliegen hohen Schwankungen. Gleichzeitig besiedelt die Art meist Gewässer geringer Größe, diese beträgt oft nur einige dutzend m<sup>2</sup> oder weniger. Kommt es in für die Art günstigen Jahren zu einer hohen Individuenzahl, so kann sich die Art äußerst wanderfreudig zeigen. Ein vermutlich hoher Anteil der Tiere verlässt dann das Fortpflanzungsgewässer nach dem Schlupf nicht nur vorübergehend, sondern „schwärmt“ aus in die weitere Umgebung, Fachleute sprechen von einem sogenannten „Dispersionsverhalten“. So wurden Imagines (Geschlechtsstadium) der Art noch in mehr als 20 km - in



Einzelfällen sogar bis zu 120 km Entfernung - vom nächsten bekannten Fortpflanzungsgewässer beobachtet.

Neben der Konkurrenzvermeidung bei einer hohen Individuendichte dürfte dieses Verhalten vor allem der Erschließung neuer Gewässer dienen. Denn die Art bevorzugt weder Gewässer mit zu lockeren, noch mit zu dichten Pflanzenbeständen - sie besiedelt Gewässer mit mittlerem Pflanzenbewuchs. Bei fortschreitender Verlandung muss die Art also in der Lage sein, auszuweichen und mitunter weit entfernte Gewässer erreichen zu können. Ihr ausgeprägtes Wanderverhalten ermöglicht so der Großen Moosjungfer neu entstandene, geeignete Gewässer rasch zu besiedeln." (Vgl. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/grosse-moosjungfer-leucorrhinia-pectoralis.html>)

Gemäß der Seite des BfN sind die Gefährdungsursachen für die Große Moosjungfer neben "der Verlandung ihrer Fortpflanzungsgewässer infolge von Nährstoffeinträgen vor allem auch Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie Fischbesatz." (vgl. [https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/grosse-moosjungfer-leucorrhinia-pectoralis/lokale-population-gefaehrdung.html?no\\_cache=1](https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/grosse-moosjungfer-leucorrhinia-pectoralis/lokale-population-gefaehrdung.html?no_cache=1))

Gem. BfN ist diese Art nicht oder nur sehr wenig empfindlich gegenüber nicht stofflichen Einträgen. Außerdem befinden sich im Plangebiet keine Gewässer. Eine Beeinträchtigung dieser Art durch die Planung kann daher ausgeschlossen werden.

#### Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Der Kleine Wasserfrosch bevorzugt gem. der Seite des BfN "zur Fortpflanzung kleine bis mittelgroße, üppig bewachsene, möglichst nährstoffarme Stillgewässer, die sich sowohl im Offenland als auch im Wald befinden können. Im Vergleich zu seinen nächsten Verwandten, Teich- und Seefrosch, von denen er nur schwer zu unterscheiden ist, weist er keine so enge Bindung an Gewässer auf. So ist er vor allem außerhalb der Paarungszeit regelmäßig in größerer Entfernung vom Wasser anzutreffen und meidet auch die Wälder nicht.

Im Gegensatz zu vielen anderen Amphibien, die nur in den Abendstunden oder nachts ihre Paarungsrufe ertönen lassen, ist das lautstarke Konzert des Kleinen Wasserfrosches, ebenso wie bei den beiden anderen „Grünfroscharten“ auch, am Tage zu vernehmen. In Deutschland gilt der Kleine Wasserfrosch als gefährdet, da er vom Menschen stärker überformte Lebensräume meidet." (vgl. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kleiner-wasserfrosch-rana-lessonae.html>)

Da die Planung die Lebensräume der Art nicht beeinträchtigt und es im Plangebiet selbst keine Gewässer gibt, es zudem in einer räumlichen Distanz zu den Habitaten der Kleinen Wasserfrösche liegt, kann eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.

#### Vogelarten

Auf dem Standard-Datenbogen sind 15 Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz Richtlinie aufgeführt. Zu den im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie stehenden Arten gehören (B=Brutvogel, R=Rastvogel):

Eisvogel (*Alcedo atthis*) B  
Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) B  
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) B  
Kranich (*Grus grus*) B/R  
Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)  
Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B)

"Nach dem SPA-Bericht (AGB SH 2015) haben sich der Erhaltungszustand von Schwarzhalstaucher (von B auf C), Knäkente (B auf C), Rohrweihe (B auf C), Kranich (B auf C) und Tüpfelsumpfhuhn (B auf C) verschlechtert. Für den Kiebitz und die Sturmmöwe wird im SPA-Bericht 2015 der Erhaltungszustand als ungünstig („C“) angegeben."

Weitere 52 Arten aus dem Artkataster und Vogelmonitoring wurden zusätzlich aufgenommen. Zu den im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie stehenden Arten gehören (in Klammern stehender Status = kein direkter Nachweis, aber Vorkommen wahrscheinlich):

Silberreiher (*Ardea alba*) (R)  
Weißwangengans (*Branta leucopsis*) (R)  
Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*) R  
Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)  
Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (R)  
Zwergmöwe (*Larus minutus*) R  
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) B  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) R  
Ohrentaucher (*Podiceps auritus*) R  
Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*) B  
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) R

"Das FFH-Gebiet wird insgesamt als Teich mit internationaler Bedeutung als Brut-, Mauser- und Rastgebiet vor allem für Wasservögel beschrieben. Besonders bedeutend sind hier die Mauservorkommen von Schnatterenten (*Anas strepera*). Regional bedeutsam ist der Lebrader Teich vor allem als Brutgebiet für Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*) und Sprosser (*Luscinia luscinia*) (AGB SH 2015).

### Brutvögel

Von den im Standarddatenbogen genannten Vogelarten konnten am Lebrader Teich in den letzten 5 Jahren Bruten von Löffelente (*Anas clypeata*), Knäkente (*Anas querquedula*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Kranich (*Grus grus*) nachgewiesen werden (LLUR 2017; AGB SH 2015). Zusätzlich fanden sich am Lebrader Teich zuletzt bedeutende Brutnachweise von Schilf- (*Acrocephalus schoenobaenus*) und Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Kolbenente (*Netta rufina*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Hauben- (*Podiceps cristatus*), Rothals- (*Podiceps grisegena*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Schlag- (*Locustella fluviatilis*), Rohr- (*Locustella luscinioides*) und Feldschwirl (*Locustella naevia*), Sprosser (*Luscinia luscinia*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*) und Kuckuck (*Cuculus*

canorus). Auf dem extra ausgebrachten Brutfloß brüten Flusseeeschwalben (*Sterna hirundo*) erfolgreich (MBS 2017). Die Inseln im Teich wurden ehemals von Lach- (*Larus ridibundus*), Sturm- (*Larus canus*) und Silbermöwe (*Larus argentatus*), aber auch Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*) als Brutplätze genutzt. Brutplätze der Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) werden im Lebrader Moor vermutet (KOOP PERS. 2017).

#### Mauser- und Rastvögel

Da das FFH-Gebiet Lebrader Teich als Teilgebiet des EU-Vogelschutzgebietes „Teiche zwischen Selent und Plön“ eine besondere Bedeutung als Mausergewässer hat, finden sich hier bedeutende Anzahlen vor allem von Schnatter- (*Anas strepera*) und Reiherente (*Aythya fuligula*), aber auch Blässralle (*Fulica atra*), Graugans (*Anser anser*) und Tafelente (*Aythya ferina*) (AGB SH 2015). Durch die winterliche Trockenlegung fallen die sonst im Vogelschutzgebiet genutzten Überwinterungsplätze für große Zahlen an Singschwan (*Cygnus cygnus*), Blässgans (*Anser albifrons*) und Weißwangengans (*Branta leucopsis*) weg." (Vgl. Maßnahmenplan S. 18/19)

Das FFH-Gebiet sowie das EU-Vogelschutzgebiet werden vollständig erhalten. Somit werden auch die Brutgebiete vollständig erhalten. Es könnte jedoch sein, dass einzelne Arten das Plangebiet als Rast- bzw. Nahrungsstätte nutzen. Da es sich allerdings gem. Landschaftsrahmenplan um ein bedeutend größeres Nahrungsgebiet handelt, ist davon auszugehen, dass die Nutzung der verhältnismäßig geringen Flächengröße keine negativen Auswirkungen auf das Vorkommen der Vogelarten hat (vgl. Abb. 17 braune Rasterfläche).

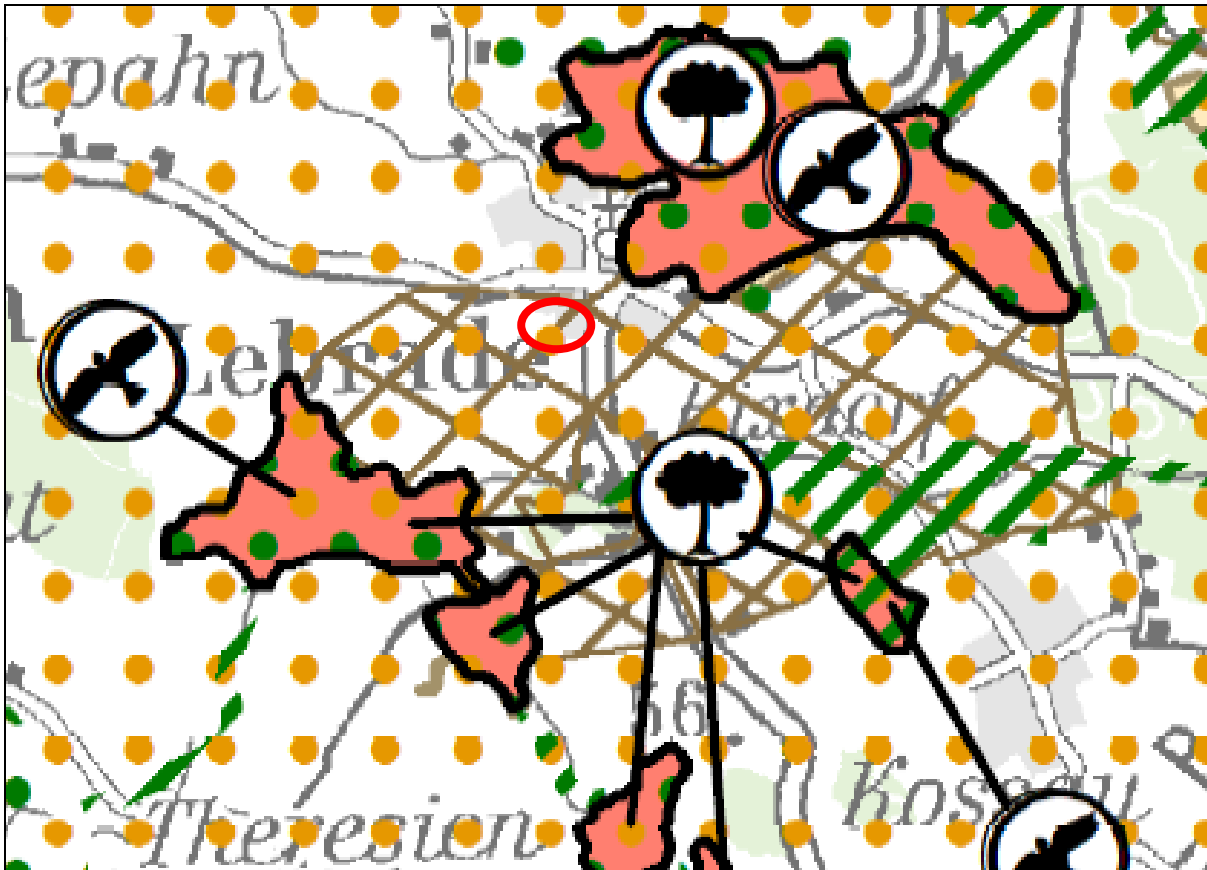


Abb. 17: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan, Karte 1, mit roter Umrandung des Plangebietes

### Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Eine Relevanz anderer Pläne und Projekte besteht, wenn sie gemeinsam mit diesem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Schutzgebietes auslösen können.

Es sind derzeit keine anderen Projekte oder Pläne geplant, die auf das FFH-Gebiet wirken könnten.

### 5.3.2 Vorprüfung

Feststellung, ob diese Planung die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 4 UVPG erfüllt:

- a) Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von technischen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 a, 1 b, 2 a und 2 b und Anlage 1 UVPG).

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes lässt die Errichtung von technischen und sonstigen Anlagen nicht zu, da ein Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen mit einer Flächengröße von unter 20.000 m<sup>2</sup> in der Anlage 1 des UVPG nicht aufgeführt ist.

- b) Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 c und 2 c UVPG).

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächenversiegelungen und -modellierungen vorbereitet, die ausgeglichen werden können. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe des Vorhabens kann nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ausgegangen werden, zumal eine Vorbelastung in Form von Wohnhäusern bereits vorhanden ist. Zudem ergab die Prüfung der Wirkfaktoren in den Kapiteln 5.2.1 und 5.2.2, dass eine Verträglichkeit mit den Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes gegeben ist.

### **Fazit**

**Die Kriterien für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 4 UVPG werden von der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erfüllt. Die zukünftige Planung ist nicht geeignet, selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 1728-305 herbeizuführen. Eine weitergehende FFH-Prüfung ist daher nicht erforderlich.**

## **5.4 Zusätzliche Angaben**

### **5.4.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren**

Es wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes keine technischen Verfahren angewendet.

### **5.4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

### **5.4.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)**

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen ergeben werden, sind im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Die Maßnahmen sind dann ggf. zu überwachen, ebenso wie der Umgang mit dem Boden.

## 5.5 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Es ist geplant, ein Wohngebiet und einen neuen Feuerwehrstandort auszuweisen. Dafür werden anstelle eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Senioreneinrichtung' und einer 'Fläche für die Landwirtschaft' eine 'Wohnbaufläche' (W) sowie eine 'Gemeinbedarfsfläche' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' dargestellt.

Zurzeit besteht das Plangebiet aus einer Ackerteilfläche im Süden und bereits vorhandenen Wohngrundstücken mit ihren Hausgärten im Norden. Im Plangebiet und angrenzend befinden sich Knicks. Zudem stocken innerhalb des Plangebietes mehrere Gehölze. Die Ausweisung als Baufläche ('W' und 'Fläche für Gemeinbedarf') wird zu der Beseitigung der Ackerteilfläche und teilweise der Hausgärten führen. Zudem wird die Beseitigung einzelner Knickabschnitte und Gehölze erforderlich. Außerdem werden durch die Ausweisung umfangreiche Flächenversiegelungen vorbereitet. Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes. Aufgrund der Lage des Plangebietes in der Nähe zu einem FFH-Gebiet, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Planung nicht geeignet ist, selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes herbeizuführen.

## 5.6 Referenzen

### BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp>
- <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/rotbauchunke-bombina-bombina.html>
- <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,1,2>
- <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/moorfrosch-rana-arvalis.html>
- [https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/gruene-mosaikjungfer-aeshna-viridis/oekologie-lebenszyklus.html?no\\_cache=1](https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/gruene-mosaikjungfer-aeshna-viridis/oekologie-lebenszyklus.html?no_cache=1)
- [https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/gruene-mosaikjungfer-aeshna-viridis/lokale-population-gefaehrdung.html?no\\_cache=1](https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/gruene-mosaikjungfer-aeshna-viridis/lokale-population-gefaehrdung.html?no_cache=1)
- <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/grosse-moosjungfer-leucorrhinia-pectoralis.html>
- [https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/grosse-moosjungfer-leucorrhinia-pectoralis/lokale-population-gefaehrdung.html?no\\_cache=1](https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/grosse-moosjungfer-leucorrhinia-pectoralis/lokale-population-gefaehrdung.html?no_cache=1)
- <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kleiner-wasserfrosch-rana-lessonae.html>

### BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/)
- [https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_1.html)
- [https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/\\_1a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_1a.html)

#### BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO)

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, 2006

#### DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998

#### GEMEINDE LEBRADE

- Landschaftsplan der Gemeinde Lebrade, 1998/2000
- Flächennutzungsplan Gemeinde Lebrade, 2006

#### GEOTECHNIK UND UMWELTCHEMIE, DIPL. ING. HAJO BAUER

- Bodengutachten, 2021

#### LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

#### LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.11.2019, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

#### MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

#### MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013 gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
- <http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1728-305.pdf>
- <http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/gebietssteckbriefe/1728-305.pdf>
- [http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/datenbogen/1728\\_305\\_SD\\_B.pdf](http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/datenbogen/1728_305_SD_B.pdf)
- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1728-305 „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-

1728-401 „Teiche zwischen Selent und Plön“ Teilgebiet „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich“, 2018

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (2020)

WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR GMBH :

- Lärmtechnische Untersuchung (Gewerbelärm nach TA Lärm), 2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebrade hat diese Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am ..... durch einfachen Beschluss gebilligt.

**Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB**

Lebrade, den

.....  
**Jörg Prüß**  
**(Bürgermeister)**